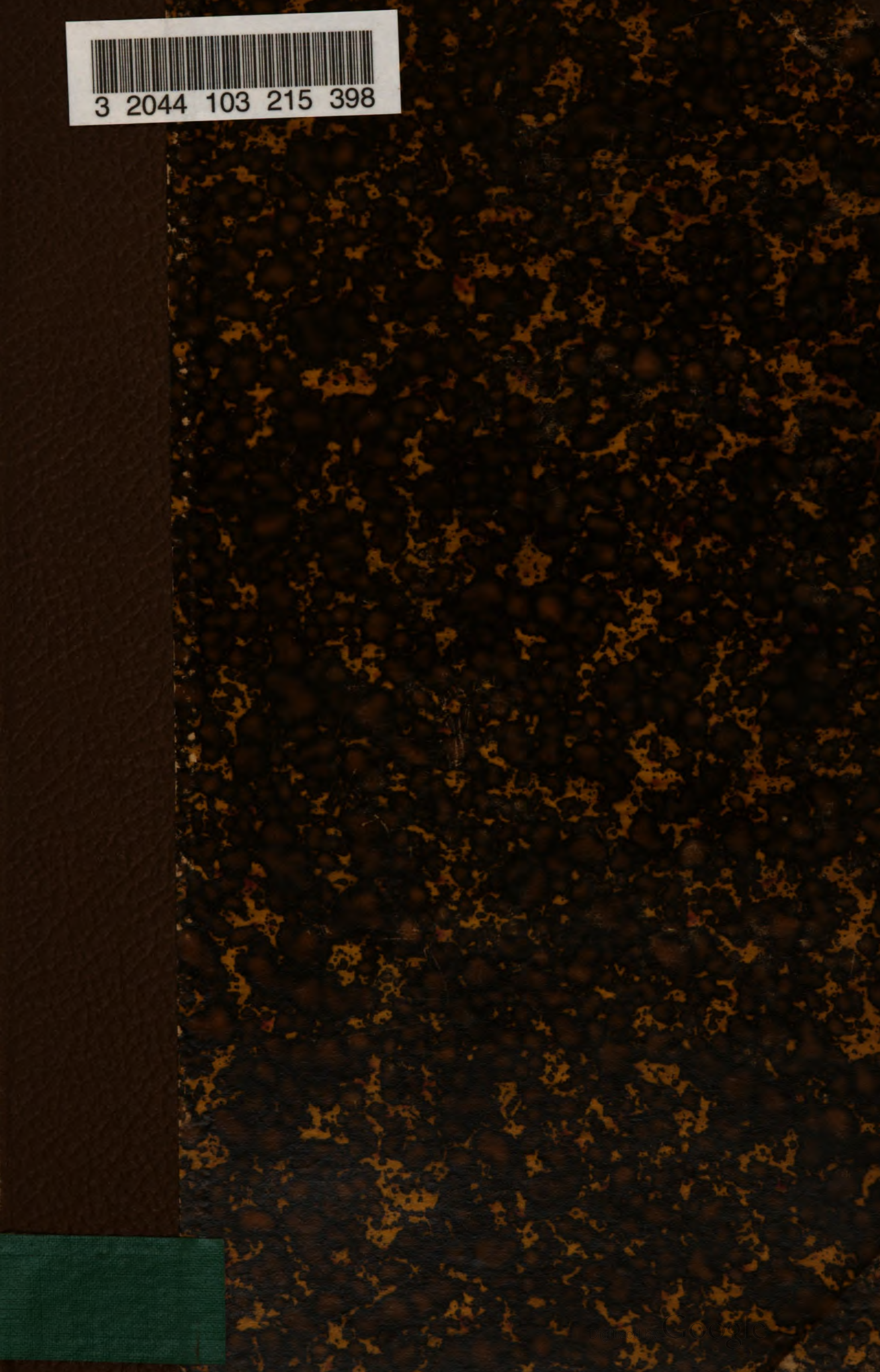



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

# Haftpflicht und Unfallversicherung.

---

## Ein Referat

erstattet

in der Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller
zu Stettin am 27. Juni 1882

von

**Dr. Hahn aus Magdeburg.**

---

**Nebst den von dem Verbande Deutscher Müller einstimmig gefaßten Resolutionen.**

---

**Separatabdruck**
aus dem
stenographischen Bericht über die General-Versammlung des Verbandes deutscher Müller,
herausgegeben auf deren Beschluß von dem Vorstand des Verbandes.

**Leipzig.**

Verlag von Moritz Schäfer.

**1882.**

# Vorbemerkung.

Nachdem ich am 27. Juni d. J. zu Stettin der Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller über den Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, referirt hatte, ist mir die Ehre zu Theil geworden, auch von dem XX. Congreß deutscher Volkswirthe mit der Berichterstattung über den gleichen Gegenstand betraut zu werden. Ich habe mich dieser Aufgabe am 20. September d. J. zu Mannheim unterzogen und bei dieser Gelegenheit manche Punkte weiter ausführen können, als mir dies in Stettin mit Rücksicht auf die mir damals zugemessene Zeit möglich war. Mit gütiger Zustimmung des deutschen Müllerverbandes, welcher zu Folge einstimmigen Beschlusses seiner Generalversammlung meine Darlegungen einer weiteren Verbreitung in industriellen Kreisen werth erachtet hat, habe ich nun einige Ausführungen meines Mannheimer Vortrages in den nachfolgenden Abdruck meines Stettiner Referats mit eingefügt. Ich darf hier die Bemerkung anknüpfen, daß die von dem Mitreferenten, Herrn Geh. Rath Dr. Engel, und mir beantragten Beschlüsse des XX. Congresses deutscher Volkswirthe sich in voller Uebereinstimmung mit den Resolutionen des deutschen Müllerverbandes befinden.

Magdeburg, im October 1882.

**Dr. Hahn.**

Meine Herren! Durch die Vertagung des Reichstages sind die beiden sogenannten socialpolitischen Vorlagen, der Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung, und derjenige, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, auf einige Monate hinaus der Erörterung in unserer gesetzgebenden Körperschaft entzogen. Es ist damit in der augenscheinlichen Hast, mit welcher diese Gesetzentwürfe eingebracht worden sind und, trotz des Fiascos mit der ersten Unfallversicherungsvorlage, wiederum durch die gesetzgebenden Factoren durchgetrieben werden sollten, eine erwünschte Pause eingetreten. Es wird nunmehr zum ersten male auch den weiteren und besonders den industriellen Kreisen des Volkes, welche seither diese Gesetzentwürfe gewissermaßen nur zwischen Thür und Angel zu sehen bekommen haben, reichlich Zeit und Gelegenheit geboten, sich mit dem Inhalt und der Tragweite dieser höchst umfangreichen, die schwierigsten Materien behandelnden oder doch streifenden Vorlagen vertraut zu machen und die Ergebnisse dieser Prüfung demnächst dem Reichstag zur Erwägung zu unterbreiten. Insbesondere die Industrie, welche ja unter allen Umständen im Wesentlichen die Kosten jener Gesetze, insbesondere des Unfallversicherungsgesetzes, wird zu tragen haben, hat, wie ich glaube, alle Veranlassung, sich dieselben daraufhin anzusehen, ob alle diejenigen Einrichtungen getroffen sind, welche eine möglichste Erleichterung und eine gerechte Vertheilung der neuen Last verbürgen. Es ist deshalb, meine Herren, auf das Freudigste zu begrüßen, daß der Verband deutscher Müller, der sich ja allen technischen, wirthschaftlichen und gesetzgeberischen Fragen gegenüber stets auf der Höhe seiner Aufgabe befunden hat, auch diese Frage auf der Tagesordnung seiner heutigen Generalversammlung vorfindet. Es läßt sich ohne Ueberhebung behaupten, daß der Mühlen-Industrie recht eigentlich der Beruf innewohnt, sich zur Sache zu äußern; dies nicht nur wegen der Bedeutsamkeit dieser Industrie, welche, im weiteren Sinne (also ohne Einschränkung auf Mahlmühlen) genommen, fast 150,000 oder 7½ % aller in Betracht kommenden Arbeiter beschäftigt, nicht also allein wegen der Größe des Interesses, sondern insbesondere auch deshalb,

weil kaum eine andere Berufsgruppe in dem deutschen Reiche in der Anwendung der Unfallversicherung zum Schutz der körperlichen Integrität der Arbeiter so weit vorgeschritten ist, wie die deutsche Müllerei, und weil es derselben schon seit einem Jahrzehnt gelungen ist, für diese Unfallversicherung eine wahrhaft genossenschaftliche Formation in dem Unfallversicherungs-Verbande deutscher Müller ins Leben zu rufen. Der letztere Umstand hat, in Folge der dadurch bedingten regelmäßigen Beschäftigung mit dieser Frage, durch die Theilnahme an der Verwaltung des Unfallversicherungs-Geschäfts für die Mühlenindustrie ein größeres Verständniß, einen tieferen Einblick in die Voraussetzungen einer zweckentsprechenden Unfallversicherung erschlossen; zugleich legt jener Umstand es nahe, die freie Genossenschaft, worin die Müllerei seither für ihr Unfallversicherungs-Bedürfniß Genüge fand, in Vergleichung zu setzen mit den Zwangsgenossenschaften, welche der jüngste Unfallversicherungs-Gesetzentwurf ins Auge faßt.

Indem ich mich somit dem ehrenvollen Auftrage Ihres Ausschusses, die heutigen Verhandlungen über diesen Gegenstand einzuleiten, unterziehe, gereicht es mir zur Befriedigung, daß ich mich mit meinen Ausführungen an sachverständige Männer zu wenden habe und daß ich mich, wozu auch die Kürze der mir zugemessenen Zeit drängt, bei der Begründung der Resolution, zu deren Beantragung sich eine Anzahl Ihrer Berufsgenossen, die Sie seit Jahrzehnten gern als bewährte Führer in wirthschaftlichen Fragen betrachten, die, nebenbei bemerkt, in den verschiedensten Gegenden des deutschen Reiches heimisch sind und verschiedenen politischen Parteien angehören, nach gründlichster Erwägung mit mir vereinigt haben, kürzer fassen kann, als es anders wohl möglich wäre. Zu meiner eigenen Legitimation darf ich noch vorausschicken, daß einerseits die Arbeiterversicherung seit langen Jahren den Gegenstand meiner speciellen Beobachtungen und Studien bildet, und daß andererseits meine langjährige Stellung an der Spitze des Mittelrheinischen Müllerverbandes und als Vorgänger unseres Freundes Woltersdorf im Vorsitze Ihres Gesammt-Ausschusses mich in den Stand setzt, in meinen Darlegungen den wirthschaftlichen Anschauungen und den Interessen der Mühlenindustrie gerecht zu werden.

Meine Herren! In unserer Frage ist ein Punkt ganz und gar unbestritten: Die Nothwendigkeit einer besseren, einer vollständigeren Sicherung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle. Alle sittlichen, wirthschaftlichen und politischen Gründe drängen darauf hin. Kein Berufszweig, keine Bevölkerungsklasse, keine politische Partei, welche nicht davon überzeugt wäre. Und zwar, meine Herren, datirt

diese Ueberzeugung nicht erst von der Einbringung des ersten vorjährigen Gesetzentwurfs, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, nicht erst, seitdem die Regierung sich dazu gedrängt sah, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokraten durch socialpolitische Wohlfahrtsgesetze zu bekämpfen. Nein! Diese Ueberzeugung lebt seit Jahrzehnten im Volke; sie hat ihren ersten unvollkommenen und deshalb unbefriedigenden gesetzgeberischen Ausdruck in dem Haftpflichtgesetz von 1871 gefunden, sie hat sich bethätigt in der überraschenden, von Jahr zu Jahr steigenden Ausdehnung der Versicherung gegen alle, auch nicht haftpflichtigen Unfälle; sie hat zu verschiedenen Malen verschiedenen Parteien des Reichstages zur Einbringung von Anträgen Veranlassung gegeben und sie ringt jetzt eben wieder nach endgültiger, erschöpfender, gesetzgeberischer Gestaltung! In so weit also, meine Herren, liegt nicht der mindeste Zweifel vor. Geht man aber einen Schritt weiter und fragt, wer nun die materielle Last, die mit dieser Schadloshaltung der verunglückten Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen unbestreitbar verbunden ist, übernehmen solle, so begegnen wir der ersten Meinungsverschiedenheit, einer Meinungsverschiedenheit allerdings, bei welcher nach meinen Beobachtungen eine interessirte Minderheit auf der einen Seite, auf der anderen eine derartige überwiegende Mehrheit sich befindet, daß man sagen kann, das Rechtsbewußtsein des Volkes, welches doch stets die alleinige Quelle guter und dauerhafter Gesetze gewesen ist, sei auch darüber mit sich im Reinen. Und das Volk hat dafür einen festen sittlichen und rechtlichen Untergrund in folgenden Erwägungen: Jedem Gewerbe, jedem Industriezweige haften erfahrungsgemäß gewisse Unfälle der Arbeiter an, die auch beim vorsichtigsten Betriebe nicht vermieden werden; wenn nun nichts desto weniger ein Unternehmer ein solches Gewerbe ergreift, trotzdem einer solchen Industrie sein Capital zuwendet, um daraus Vortheil und Gewinn zu ziehen, so hat er jenes Moment der Summe seines Risicos zuzusetzen und bei seinen Calculationen ebensowohl in Anschlag zu bringen, wie alle übrigen Gefahren, die sein Capital bedrohen, seinen Gewinn beeinträchtigen können, mit anderen Worten: **Der Unternehmer und nicht der Arbeiter, auf dem die Gefahr für Leib und Leben selbst schon schwer genug lastet, hat die wirthschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle zu tragen.** In so fern nun eine große Menge dieser Unfälle nicht einer Schuld des Arbeitsgebers beizumessen ist, verläßt man mit diesem Gedanken allerdings die hergebrachten Grundsätze des Obligationsrechtes über die Verpflichtung zum Schadenersatze; allein man muß bedenken, daß diese Grundsätze, noch ganz auf dem alten römischen

Recht beruhend, sich durchaus in der vorindustriellen Zeit ausgebildet haben und unmöglich den Bedürfnissen unseres neuangebrochenen industriellen Zeitalters genügen können, nachdem durch die Entfesselung vordem unbekannter oder ungenützter Naturkräfte, durch das Gigantische moderner Unternehmungen, die Gefahr des Unfalls bei der Arbeit sich gegenüber dem früheren handwerksmäßigen Betriebe in unvergleichlicher Weise vermehrt, nachdem sich der Begriff des aus dem Rahmen und dem Schutze der Familie und der Innung des Arbeitsgebers losgelösten „Arbeiters“ in einer Weise entwickelt hat, wofür in der vorindustriellen Zeit eine Analogie sich schlechterdings nicht vorfindet, nachdem endlich die Arbeitslöhne, einerlei, ob nach vermeintlichen ehernen Lohngesetzen oder nicht, jedenfalls aber in der Wirklichkeit sich so gestaltet haben, daß damit nur des Leibes und Lebens Nothdurft bestritten, nicht aber eine Zurücklage für die durch die Unfälle herbeigeführten Tage der Erwerbsunfähigkeit gemacht werden kann. Hinter diesen neuen Verhältnissen ist unsere Rechtsentwicklung zurückgeblieben und die richtige Instanz für die Lösung dieser Frage wäre unbedingt die Reichscommission für ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch, wenn nicht, nachdem dieselbe einmal aufgeworfen ist, eine raschere Erledigung von Nöthen wäre, als wir sie von jenem nationalen Werke erhoffen dürfen. Das Haftpflichtgesetz von 1871 ist nur ein träger und zaghafter Versuch gewesen, den neuen industriellen Verhältnissen Rechnung zu tragen, weil man sich des sittlichen Princips, welches diese Angelegenheit beherrschen muß, noch nicht völlig bewußt geworden war. Man hätte damals bedenken sollen, und muß, meine Herren, heute, wo die Sache aufs Neue im Fluß ist, bedenken, daß der moderne Maschinenbetrieb, der Massenbetrieb die selbstständige, überlegende Thätigkeit des Arbeiters, und damit seine Verantwortlichkeit in den Hintergrund gedrängt hat, daß der Arbeiter nur noch ein Glied in einer festgeschlossenen Kette und gezwungen ist, die von der leitenden Hand veranlaßten Bewegungen fast willenlos mitzumachen; er ist selten in der Lage, die vernichtenden Wirkungen der von der Industrie in den Dienst gestellten Naturkräfte und der von ihnen bewegten Maschinen zu kennen, stets richtig abzuwägen, überall rechtzeitig vorauszusehen; er muß seine körperliche Integrität willenlos der Nothwendigkeit des Betriebes, den Einrichtungen und Vorkehrungen des Betriebsunternehmers, der Zuverlässigkeit der Aufseher und der Geschicklichkeit der Mitarbeiter anvertrauen, kurz, es ist für ihn die Möglichkeit, allen Betriebsunfällen durch eigenes Nachdenken und Vorsehen zu begegnen, auf das geringste Maß reducirt und es ist deshalb eine unerträgliche Härte, wenn man dem Arbeiter trotzdem die ganze Verantwortlichkeit, das ganze Risico

der Gefahr seiner Arbeit tragen läßt, und dies um so mehr, als sein Interesse an dieser gefahrdrohenden Arbeit regelmäßig nicht darüber hinausgeht, sich die äußersten Bedingungen der Existenz zu sichern, während alle weiteren Chancen des Unternehmens auf der Seite des Unternehmers liegen und diesem daher auch das volle Risico desselben gebührt. Diese Erwägungen drängen dazu, für die industriellen Betriebe von dem Grundsatz des jetzt geltenden bürgerlichen Rechtes, welcher für jeden Schadenersatz ein Verschulden des zum Schadenersatz Verpflichteten voraussetzt, abzugehen, abzugehen auch von dem Princip des Haftpflichtgesetzes von 1871, welches die Verpflichtung zum Schadenersatz auch durch ein Verschulden in der Person bevollmächtigter Betriebsaufseher begründete und damit den Kreis haftpflichtmäßiger Unfälle allerdings erweiterte, jedoch nach seitheriger Beobachtung kaum auf ein Fünftel der Gesammtzahl. Statt dessen ist nun ganz allgemein der Grundsatz aufzustellen, daß der Betriebsunternehmer für alle Betriebsunfälle, ohne Unterschied der Provenienz, aufzukommen habe, also auch für solche Unfälle, die aus höherer Gewalt, aus Zufall, aus Verschulden der Mitarbeiter oder endlich, was weitaus das Häufigste ist, aus einer Combination verschiedener der genannten Ursachen herrühren.

Ich glaube, meine Herren, man wird aber von der Haftpflicht der Betriebsunternehmer auch diejenigen Unfälle nicht ausschließen dürfen, welche unter Concurrenz einer Unaufmerksamkeit, eines Versehens, eines leichten Verschuldens des verletzten Arbeiters entstehen; man kann solche Fälle meist doch nur zurückführen auf eine Ueberschätzung der eigenen Kraft, auf Pflichteifer und besonders auf eine Unterschätzung der Gefahr, wie sie der gewohnheitsmäßige Umgang mit derselben erzeugt und wie sie so durchaus allgemein menschlich ist, daß man sie dem minder gebildeten Arbeiter wahrlich nicht imputiren darf. Noch weiter aber zu gehen und die Haftpflicht des Betriebsunternehmers auf Fälle, die in grobem Verschulden, in einer Fahrlässigkeit der Verletzten selbst ihren Grund haben, auszudehnen, dafür, meine Herren, wird man sich nach Gründen des Rechts und der Billigkeit allerdings vergeblich umsehen; um so eindringlicher sprechen aber dafür Gründe eminenter Zweckmäßigkeit. Wollte man nämlich in solchen Fällen entweder die Haftpflicht des Betriebsunternehmers ganz ausschließen, oder, wie verschiedentlich vorgeschlagen worden ist, in minderem Umfang eintreten lassen, als für alle anderen Fälle, so würde die naturgemäße Folge die sein, daß der Verpflichtete sich in zahlreichen Fällen unter Behauptung einer Fahrlässigkeit des Verletzten seiner Verpflichtung ganz oder theilweise zu entziehen streben wird und daß somit eine um so

größere Anzahl von Processen aus einer derartigen Festsetzung entspringen müßte, als der Begriff des Verschuldens an und für sich ein äußerst dehnbarer und schwer definirbarer ist und die Grenzen zwischen leichtem und schwerem Verschulden überaus schwierig zu ziehen sind. Daß solche Einreden eben so häufig wie vorgebracht, auch einen praktischen Erfolg haben würden, ist aber nicht entfernt anzunehmen; denn abgesehen davon, daß man überhaupt nicht an die Häufigkeit fahrlässiger Unfälle, die ihre Strafe so sehr in sich selbst tragen, glauben mag, wird der Richter sich stets bedenken, in Fällen, die durch ungenügende Ermittelung des Thatbestandes oder durch die Concurrenz anderer Umstände irgend zweifelhaft sind, zu Ungunsten der Verunglückten zu entscheiden. Trotzdem also die richterliche Entscheidung voraussichtlich nur eine verschwindende Zahl von Unfällen unter diesen Gesichtspunkt stellen würde, ließe sich dennoch nicht vermeiden, daß unter diesem Titel zahlreiche Ansprüche verunglückter Arbeiter gütlicher Erledigung entzogen und auf den Proceßweg verwiesen würden. Was man also dem Haftpflichtgesetz von 1871 zum schwersten, wenn auch vielfach nur durch maßlose Uebertreibungen begründeten Vorwurf machte, daß es nämlich durch die Voraussetzung eines subjectiven Momentes, eines Verschuldens in der Person des Arbeitgebers, oder seines Beauftragten, den sog. Haftpflicht-Processen Thor und Thür geöffnet habe, daß selbst begründete Ansprüche erst hätten erkämpft werden müssen, würde dann auch bei einer solchen neuen Regelung unausbleiblich sein, hier aber einen weitaus gehässigeren Charakter tragen, da dort die Behauptung, es liege ein Verschulden des Betriebsunternehmers oder seines Bevollmächtigten vor, bei der überwiegenden Mehrzahl aller Unfälle mit gutem Grund bestritten werden konnte, während hier die Einrede, der Unfall sei auf ein grobes Verschulden des Verletzten zurückzuführen, nur bei einer verschwindenden Zahl aller Unfälle thatsächlich begründet sein dürfte. Um dieser wenigen Fälle wegen darf man aber in der That nicht die beabsichtigten Segnungen des Gesetzes in Frage stellen, nicht also die Möglichkeit zulassen, daß auch begründete Ansprüche erst auf dem Wege des Processes erkämpft werden müßten. Will man, was doch die allseitig anerkannte Tendenz ist, dem verunglückten Arbeiter durch das Gesetz eine sichere, sofort nach dem Unglück wirksame Hülfe gewähren, so muß die Frage, ob der Fall einer Unfallentschädigung gegeben ist, entschieden werden lediglich durch die Thatsache des eingetretenen Unfalls, jede weitere Voraussetzung aber, und so auch die, daß kein eigenes Verschulden des Verunglückten vorliege, muß ausgeschlossen bleiben, und es darf auch nicht, wie vorgeschlagen worden ist, eine geminderte Entschädigung für solche Fälle

in Aussicht genommen werden, weil auch dadurch ein processualisches Verfahren provocirt würde. Entschließt sich nun, meine Herren, die Gesetzgebung aus solchen Zweckmäßigkeitsgründen, aus solcher Rücksichtnahme auf den Arbeiter, die Haftpflicht der Betriebs-Unternehmer derartig zu erweitern, so entspricht es unzweifelhaft dem Recht und der Billigkeit, dem Haftpflichtigen dafür eine Compensation zu gewähren, und diese kann nur in der Bemessung der Entschädigungsbeträge gefunden werden, in so fern nämlich für alle Unfälle, auch diejenigen, in welchen seither nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Haftpflichtgesetzes von 1871 die Entschädigung in voller Höhe der durch den Unfall erwachsenen Vermögensnachtheile zu leisten war, künftig die Entschädigungen in einer entsprechend verminderten Höhe (ich lasse das Maß der Reduction zunächst dahin gestellt sein) fixirt wird. Indem wir also, meine Herren, durch die Ausdehnung der Haftpflicht auch auf die aus eigenem Verschulden des Verletzten herrührenden Unfälle gewissermaßen einen Rechtstitel gewinnen, um die Entschädigung für die seither haftpflichtigen Unfälle zu ermäßigen, und demnächst für alle Unfälle, ohne Unterschied der Provenienz, einheitliche Entschädigungsgrundsätze aufzustellen, wird für die Sache selbst ein großer, namentlich vom Standpunkt der Arbeiter nicht genug zu würdigender Vortheil nach der Richtung hin erzielt, daß auch über die Höhe der Entschädigung in dem einzelnen Falle jede weitere Untersuchung und jede Streitigkeit von vornherein vollständig ausgeschlossen wird. Dieser Vortheil wird Jedem einleuchtend sein, dem die Thatsache bekannt ist, daß in den seitherigen Haftpflichtprocessen die Frage wegen der Höhe der Entschädigung mindestens eben so oft den Gegenstand der Controverse gebildet hat, wie die Verpflichtung zum Schadenersatze selbst. Ohne die Gleichstellung aller Unfälle in Bezug auf Entschädigung, ohne das Ausscheiden aller individuellen Gesichtspunkte aus dieser Frage würde von einem Aufhören der Haftpflichtprocesse, oder event. der Versicherungsprocesse, niemals die Rede sein können. Ich will, meine Herren, bei der Höhe der Entschädigungen, wie solche allgemein festzusetzen wünschenswerth und nothwendig erscheint, nicht länger verweilen; ich glaube, man kann sich damit einverstanden erklären, daß, wie die Regierungsvorlage und der bekannte Haftpflichtgesetzentwurf der liberalen Parteien im Wesentlichen übereinstimmend vorschlagen, als Entschädigung festgesetzt wird, im Fall der Verletzung, neben den Kosten des Heilverfahrens bei voller Erwerbsunfähigkeit, eine Rente von 66²/₃ % des Arbeitsverdienstes, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger, im Falle der Tödtung, neben den Kosten des versuchten Heil-

verfahrens und den Beerdigungskosten, eine Rente von 20 % des Arbeitsverdienstes für die Wittwe und 10 resp. 15 % für jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre, im Maximum aber eine Rente von 50 % für die gesammten Hinterbliebenen. In der Begrenzung der Rente nach oben differiren die beiden Vorschläge in so fern, als die Regierungsvorlage den Arbeitsverdienst, soweit derselbe 4 ℳ per Tag übersteigt, bei der Berechnung der Rente außer Betracht lassen will, während die liberalen Parteien diese Grenze erst bei einem Jahresverdienst von 2000 ℳ ziehen wollen. Das Richtige, meine Herren, dürfte, wie so oft, auch hier in der Mitte liegen, und jedenfalls wird dieser Punkt in der ganzen Frage einer Verständigung die mindesten Schwierigkeiten bereiten. Dagegen wird noch sehr zu erwägen sein, ob nicht bei einem gewissen niedrigen Maße des Arbeitsverdienstes höhere Bruchtheile als ²/₃ und bezw. 50 % als Rente gezahlt werden sollen.

In diesem Sinne also und in diesem Umfange bin ich, und sind die Herren Mitunterzeichner der Ihnen vorgelegten Resolution der Ansicht, daß **die Sicherung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle eine Pflicht des Arbeitsgebers sei**, und ich täusche mich gewiß nicht darin, wenn ich vorhin ausgesprochen habe, daß diese Ueberzeugung von der Mehrheit des Volkes getheilt wird. Ein sehr bedeutungsvolles Symptom für diese von mir behauptete Rechtsanschauung des Volkes hat man auch in der Entwicklung der Rechtssprechung zu erblicken, welche wir in Bezug auf das Haftpflichtgesetz, während dessen zehnjähriger Herrschaft, in so fern beobachten mußten, als der Begriff des Verschuldens in der Person des Arbeitsgebers und seines Bevollmächtigten von Erkenntniß zu Erkenntniß weiter ausgedehnt und die Qualification des Bevollmächtigten, Repräsentanten, Aufsehers, dessen Verschulden der Arbeitsunternehmer gleichfalls zu prästiren hat, einem stets erweiterten Kreis von Personen zuerkannt wurde. Die Lobredner dieser Rechtssprechung drücken das so aus, daß dieselbe „den Geist der Humanität und Liberalität, wie er im Haftpflichtgesetz ausgeprägt sei, in erfreulichster und stetigster Weise zum Ausdruck bringe“; in Wahrheit aber liegt die Sache so, daß auch der Richter sich der im Volke mehr und mehr zur Zeitigung gelangenden inneren Ueberzeugung, daß der Unternehmer das ganze Unfall-Risico zu tragen habe, nicht zu entziehen vermochte, und daher dem Haftpflichtgesetz von 1871 die weiteste Ausdehnung durch Interpretation der genannten beiden Punkte gab und noch ferner geben wird, derart, daß, wenn sich die Gesetzgebung nicht sehr beeilt, ihr die Rechtssprechung nichts zu thun übrig lassen wird. Ob dies ein Lob für die Judicatur ist, lasse ich dahin gestellt sein, jedenfalls aber ist es

wie ich hervorgehoben habe, ein unverkennbares Symptom. Es ist aber ein wahrhaft wohlthuender Umstand, daß auf Seite der Mehrheit des Volkes, welche für die Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht der Betriebsunternehmer eintritt, auch die überwiegende Mehrzahl der Betriebsunternehmer selbst sich zu befinden scheint, daß diese sich somit bereit und kräftig genug erklären, die mit gesetzlicher Anerkennung jener Grundsätze verbundene Last zu übernehmen. Ich darf in dieser Beziehung auf die Erklärungen hinweisen, welche von hervorragenden, dem Reichstag angehörenden Industriellen verschiedener Industriezweige, und — was schwer ins Gewicht fällt — verschiedener Parteirichtungen, wie Stumm, Oechelhäuser, Löwe, abgegeben worden sind; ich darf darauf hinweisen, daß verschiedene Corporationen von Arbeitgebern, so der Mittelrheinische Fabrikantenverein und der, in seiner Majorität wenigstens, aus Unternehmern und insgesammt aus Socialpolitikern bestehende Verein Concordia sich für jenes Princip erklärt haben; als eine durchschlagende Kundgebung in unserem Sinne ist es auch zu bezeichnen, wenn, was in den jüngsten Tagen durch die Zeitungen gegangen ist, die Zeche Pluto es abgelehnt hat, für die Opfer des jüngsten schweren Grubenunglücks die Gaben der Wohlthätigkeit entgegen zu nehmen, da vielmehr durch Uebereinkunft mit den Nachbarzechen die Entschädigungen der Hinterbliebenen aus Beiträgen der Zechen nach Verhältniß ihrer Förderungen gesichert seien. Und ist es nicht, meine Herren, gleichfalls eine schwerwiegende Anerkennung des dargelegten Grundsatzes, wenn jetzt schon, also ohne jeden gesetzlichen Zwang, 13,255 Betriebsunternehmer mit fast einem Drittel aller in Betracht kommenden Arbeiter jenen Grundsätzen thatsächlich durch Versicherung der Arbeiter über die Grenzen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus Genüge geleistet haben, wenn schon im Jahre 1881 die Industrie für diese Grundsätze eingetreten ist durch die Aufwendung einer Unfallversicherungs-Prämie von zusammen über 8,000,000 ℳ.*) Und wenn man diese thatsächlichen Versicherungsverhältnisse als ein Argument gelten läßt, so ist dasselbe von keiner Berufsgruppe so nachdrücklich ausgesprochen worden, wie von der Mühlenindustrie, welche, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, der Versicherung der Arbeiter gegen alle Unfälle über die Grenzen der gesetzlichen Haftpflicht hinaus, eine große Ausdehnung gegeben hat, und

*) Die Prämien-Einnahme der deutschen Anstalten betrug 6,419,438 ℳ. Der an oben genannter Summe fehlende Betrag wird aber reichlich ergänzt durch die deutsche Prämien-Einnahme der in Deutschland arbeitenden schweizerischen Gesellschaften.

irre daher wohl nicht, wenn ich annehme, daß auch die heutige Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller bereit ist, sich durch die Erklärung zu ehren: **Die Sicherung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle ist Pflicht der Arbeitgeber.**

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt diesen Grundsatz nicht in vollem Umfange zur Geltung, indem er zwar den Arbeitgebern den größten Theil der Unfallversicherungsprämie auferlegt, daneben aber nicht nur eine Reichsbeihülfe, sondern auch Beiträge der Arbeiter selbst ins Auge faßt. Meine Herren! Was zunächst die **Beihülfe des Reiches** anlangt, so lohnt es sich kaum noch eingehend darüber zu sprechen, nachdem dieselbe im vorigen Reichstage von allen Parteien gleichmäßig verworfen worden ist und da in diesem Jahre keine neuen und keine besseren Gründe vorgebracht werden können. Wenn wiederum diese Beihülfe zunächst als ein billiges Aequivalent für die aus der Regelung der Unfallversicherung sich ergebende Erleichterung der öffentlichen Armenlast, als eine Uebernahme der letzteren auf das Reich bezeichnet wird, so ist zu bemerken, daß damit die sittliche Aufgabe, den verunglückten Arbeiter aus der Sphäre der Wohlthat in die des Rechts zu erheben, vollständig verfehlt wird, da der Charakter einer öffentlichen Unterstützung doch nicht durch die Größe des öffentlichen Beutels bedingt wird, aus welchem sie herrührt. Der Charakter der Reichsbeihülfe als Unterstützung gelangt aber in dem neuen Gesetzentwurfe noch prägnanter, als in dem vorigen, zum Ausdruck, in so fern er sich hier als directe Uebernahme eines Theiles der Unfallentschädigung äußert, dort aber als Zuschuß zur Versicherungsprämie gedacht war. Wenn sodann die Beihülfe des Reiches damit begründet wird, daß die Industrie das ganze Risico der Betriebsunfälle ohne Existenzgefährdung nicht tragen könne, so finde ich darin zunächst das Zugeständniß, daß sie grundsätzlich dasselbe eigentlich tragen sollte, um so mehr, als der Wegfall der Beihülfe für den Fall in Aussicht genommen wird, daß diese Prästabilität sich durch die Erfahrung ergäbe. Uebrigens ist, wie ich vorhin dargelegt habe, die Industrie in ihrem überwiegenden Theile über die Nothwendigkeit irgend welcher Unterstützung zur Tragung der vollen Unfallast ganz entschieden anderer Ansicht. Auch der Vorgang bei der Grube Pluto, dessen ich gedacht habe, ist geeignet, die Fürsprecher der Arbeiterbeiträge und Reichsbeihülfe aus ihrer letzten Position herauszuschlagen. Es wird nämlich von denselben besonders geltend gemacht, daß die Möglichkeit, die ganze Last ohne Gefährdung tragen zu können, mindestens für diejenigen Industriezweige noch nicht nachgewiesen sei, in denen, wie beispielsweise in der Kohlen-

und Eisenindustrie, ein sehr erheblicher Theil der Productionskosten in Arbeitslöhnen bestehe! Und nun übernimmt eine Gruppe von Kohlenzechen aus Veranlassung eines überaus schweren Unfalles diese Last freiwillig, ohne daß bereits ein gesetzlicher Zwang dafür vorhanden wäre! Glaubt aber die Vorlage den unzweideutigen Kundgebungen aus Interessentenkreisen für die Nothwendigkeit der Mitbetheiligung öffentlicher Mittel größeres Gewicht beilegen zu müssen, als den eben so unzweideutigen, aber zahlreicheren Kundgebungen für das Gegentheil, so hätte das von ihr in Vorschlag gebrachte (übrigens, wie ich noch ausführen werde, ganz verwerfliche) Umlageverfahren, welches im ersten Jahre kaum 7% der Gesammtbelastung erfordert und diese, erst in jährlichen Raten sehr allmählich anwachsend, nach 12—13 Jahren erreichen soll, dazu einladen müssen, umgekehrt durch Erfahrung den Zeitpunkt zu ermitteln, wo eine Beihülfe zu den mehr und mehr angewachsenen Umlagen hätte nothwendig erscheinen mögen; denn, mag man noch so gering von der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie nach dieser Richtung denken, das, meine Herren, wird wohl Niemand behaupten wollen, daß sie nicht die geringen Beiträge, welche das Umlageverfahren in der ersten Zeit erfordert, und welche erst nach einer Reihe von Jahren die Summe erreichen, womit die Industrie heute schon für die Betriebsunfälle durch das Haftpflichtgesetz belastet ist und sich darüber hinaus freiwillig belastet hat, aufzubringen vermöchte, ohne in Existenz, in Entwicklung und Concurrenzfähigkeit gefährdet zu werden.

Ich glaube, meine Herren, die deutsche Industrie, wie insbesondere auch die deutsche Müllerei, hat allen Grund, diese Reichsbeihülfe als ein Danaergeschenk entschieden zurückzuweisen; denn dieselbe bildet gewissermaßen den Rechtstitel für das Uebermaß von Polizei, womit, wie ich noch entwickeln werde, nach dem Gesetzentwurfe die ganze Institution der Unfallversicherung durchwuchert werden soll. Ich bin überzeugt, auch die Müllerei kann die ganze Last des Unfallrisicos tragen, wenn sie in ihrer Prästabilität, in ihrer Entwicklung und Concurrenzfähigkeit, nicht ferner durch eine erdrückende Gesetzgebung gestört wird, und die Versicherung kann ich Ihnen geben, daß der auf die deutsche Müllerei entfallende Antheil der angebotenen Reichsbeihülfe in 100 Jahren nicht den Betrag erreichen kann, um welchen dieselbe in der Spanne von zwei Jahren durch die neue Gesetzgebung geschädigt worden ist.

Und wenn nun schließlich, meine Herren, die Beihülfe des Reiches, die wir schon als Aequivalent für Entlastung der Armenpflege, als Unterstützung für die Industrie kennen gelernt haben, in der Vorlage auch noch proteusartig die Function übernimmt, dem Arbeiter in

verständlichster Weise die Fürsorge für Verbesserung seiner Lage zum Ausdruck zu bringen, so befürchte ich sehr, daß diese Erwartung sich nicht erfüllen wird, deshalb, weil es dem Arbeiter, in vollster Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, zu sehr zur Ueberzeugung geworden ist, daß sein Arbeitgeber, oder für denselben die von ihm genommene Versicherung ihm für den erlittenen Betriebsunfall vollauf zu haften hat und daß, wenn das Reich, sei es zu der Versicherungsprämie, sei es zu den Entschädigungen, etwas beisteuert, dies nicht eine Unterstützung für ihn, sondern — wie dies ja die „Begründung" auch wenige Zeilen zuvor ausspricht — eine Beihülfe an den Unternehmer ist. Bei den Gegensätzen, welche einmal zwischen den Besitzenden und Besitzlosen bestehen, wird man eine Vergleichung über das Wohlwollen des Gesetzgebers nach hüben und drüben anstellen, und die Reichsbeihülfe wird daher nach meiner Ueberzeugung viel mehr als Provocation wirken, wie zur Milderung der Klassengegensätze beitragen.

Meine Herren! Man darf um so weniger hoffen, den Arbeiter für die gewünschte Beurtheilung der Reichsbeihülfe zu gewinnen, als er dadurch nicht einmal selbst von Beiträgen für die Unfallversicherung vollständig befreit wird, wie die vorjährige Vorlage dies wenigstens für die schlechtest situirten Arbeiter ins Auge gefaßt hatte.

In der Unfallversicherungs-Vorlage selbst ist von **Arbeiterbeiträgen** allerdings nicht mehr die Rede und man wäre auf den ersten Blick geneigt, an einen Fortschritt gegenüber der vorjährigen Vorlage im Sinne einer grundsätzlichen Erledigung der Haftpflichtfrage zu denken, wenn nicht durch den gleichzeitigen **Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,** diesen eine sehr umfangreiche Beitragspflicht für Entschädigung von Betriebsunfällen auferlegt wäre, indem der Krankenversicherung, zu welcher die Arbeiter zwei Drittel der Beiträge steuern sollen, die Unterstützungen der durch Unfall Verletzten während der 13 ersten Wochen überwiesen werden.

Meine Herren! Diese Theilung des Unfallrisicos zwischen Unfall- und Krankenversicherung ist auch an sich, ganz abgesehen von der Belastung der Arbeiter, in hohem Grade bedenklich. Zwar ist es auch nach meiner Ansicht ein durchaus zweckentsprechender Gedanke, die erste Fürsorge für die verunglückten Arbeiter unmittelbar nach dem Unfall den Krankenkassen zu übertragen, weil diese, naturgemäß in engerer localer Begrenzung wirkend und mit den in ihrem Kreise zur Verfügung stehenden Hülfsmitteln genau bekannt, im hohen Grade geeignet erscheinen, eine schnelle, sichere Hülfe zu gewähren und

dadurch schweren Folgenachtheilen für Leben und Gesundheit der Verunglückten vorzubeugen. Dieser Zweck bedingt aber doch lediglich eine thatsächliche Dazwischenkunft der Krankenkasse und auf wesentlich kürzerer Dauer, als die Vorlagen ins Auge fassen, da inzwischen sehr wohl der für Erledigung der Unfallschäden zu berufende Factor — dahingestellt, ob dies ein Haftpflichtiger oder an seiner Stelle die Unfallversicherung sein wird — eintreten und für die vorangegangene Vorlage der Krankenkasse Ersatz leisten kann. Diesen Krankenkassen aber auch materiell eine Betheiligung an den Unfallschäden aufzuerlegen, sollte schon die Erwägung verbieten, daß die Gesetze der Morbilität ganz andere sind, als die der Unfallgefahr. Diese, weit größeren Schwankungen unterliegend, als jene, kann den Gefahrenausgleich nur auf der breitesten Grundlage finden, und wenn sie dennoch und dazu in so bedeutendem Umfange, wie dies die Vorlage ins Auge faßt, den kleineren Kreisen der Krankenkassen auferlegt wird, so werden diese unzweifelhaft in ihrer Existenz und Leistungsfähigkeit ernstlich gefährdet und man sollte sich hüten, der neuen Institution diesen Keim des Verderbens einzupflanzen. Die Belastung der Krankenkasse mit einem Theil des Unfallrisicos involvirt aber auch einen hohen Grad von Unbilligkeit für die Beitragspflichtigen, wenn, wie dies in Gemäßheit der Krankenversicherungs-Vorlage bei der Gemeinde-Krankenversicherung fast stets, bei den Orts-Krankenkassen meistens der Fall sein wird, Arbeiter der verschiedensten und selbst extremer Unfallgefahren zusammengezwungen werden, ohne daß auf diese Verschiedenheit bei Bemessung der Beiträge, die für alle Arbeiter gleichmäßig nach Tagelohnprocenten berechnet werden, im mindesten gerücksichtigt wird. Und diese Unbilligkeit wiederholt sich selbst bei den Fabrik-Krankenkassen, welche für Arbeiter desselben Betriebes in Aussicht genommen sind, weil sehr häufig innerhalb eines Betriebes verschiedene Zweige desselben mit einer sehr verschiedenen, sich scharf von einander abhebenden Unfallgefahr existiren.

Meine Herren! Diese mehr technischen Bedenken gegen die Ueberweisung eines Theiles des Unfallrisicos an die Krankenkassen treten aber hinter der Erwägung zurück, daß durch dieselbe die Frage nach der Haftung für Betriebsunfälle wiederum einer grundsätzlichen Lösung entzogen und durch eine thatsächliche Ordnung ersetzt würde, welche den Arbeiter mit einer Auflage belastet, für die er neben dem eigentlichen Krankengelde unmöglich aufkommen kann, wenn anders es richtig ist, was die „Begründung" der Unfallversicherung selbst bemerkt, daß „der Lohn nur eben zur Bestreitung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse hinreicht."

Meine Herren! In der dem Gesetzentwurfe, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, beigefügten **„Unfall-Statistik des deutschen Reiches“**, von der ich übrigens nicht glaube, daß sie im Allgemeinen ein auch nur annähernd zutreffendes und daher brauchbares Bild aller einschlagenden Verhältnisse liefert, wird dieser Antheil der Krankenkassen an dem Unfallrisico auf jährlich 2,749,237 ℳ berechnet. Ich habe aber an einer anderen Stelle zahlenmäßig nachgewiesen, daß diese Zahl erheblich zu niedrig gegriffen ist. Abgesehen von der Steigerung, welche dieselbe erfahren dürfte, wenn der fraglichen Statistik statt einer viermonatlichen eine auf mehrere Jahre oder selbst nur auf ein volles Jahr ausgedehnte Beobachtung zu Grunde gelegt wäre, liegt ein sehr deutlicher Fingerzeig für die Unzuverlässigkeit des Resultates darin vor, daß bei den jetzt schon gegen alle Unfälle versicherten Arbeitern eine Summe der den Krankenkassen zur Last fallenden Unfälle und der daraus folgenden Krankentage ermittelt worden ist, welche die gleichen Feststellungen bei den unversicherten Betrieben um bezw. 64 % und 84 % übersteigt. Daß diese gewaltige Differenz nicht auf eine höhere Gefährlichkeit der versicherten Betriebe, gegenüber den unversicherten, zurückzuführen ist, giebt der Bearbeiter der Statistik selbst zu; daß sie aber auch nicht, wie er meint, in erster Linie auf Simulationen der Versicherten beruht — obwohl einzelne derartige Fälle sicher vorliegen mögen —, darüber möge sich der Herr Statistiker durch die „Begründung“ der Krankenversicherungs-Vorlage belehren lassen, wonach „das Mittel zur Bekämpfung der Simulation (die Carenz) in dem Falle, daß die Krankheit Folge eines Unfalles ist, seine Bedeutung und damit seine Berechtigung verliere.“ Es bleibt also nur die eine Erklärung übrig, daß bei den versicherten Betrieben, um mit der Unfallstatistik zu reden, ein „erheblicheres Interesse der Constatirung bestanden hat“ und daß in Folge der geschäftsmäßigen Behandlung der Unfälle auch ein vollständigeres Material für die Erhebung vorhanden war. Die Unfallstatistik des deutschen Reiches hat sich dieser Erwägung nicht entzogen, allein sie hat vergessen, daraus die Nutzanwendung zu ziehen, daß unter den divergirenden Zahlen die der versicherten Arbeiter die richtigen, und daß diese dementsprechend der Berechnung der Krankenkassen-Belastung zu Grunde zu legen seien. Wäre dies geschehen, so würden sich, ganz abgesehen von einer etwa noch durch andere Gründe bedingten Erhöhung, die mit $2^3/_4$ Millionen angegebene Summe jener Belastung auf circa 5 Millionen gesteigert haben, woran die Arbeiter mit zwei Dritteln, also mit rund 3,400,000 ℳ jährlich zu participiren hätten. Demgegenüber glaubt die „Unfallstatistik des deutschen Reiches“ die jährliche Belastung der Unfallversicherung mit $13^4/_5$ Millionen er-

mittelt zu haben, wovon nach Abzug der proponirten Reichsbeihülfe von 25 % die Arbeitgeber 10,350,000 ℳ zu leisten hätten. Arbeitgeber und Arbeiter würden also an dem Gesammt-Unfallrisico im Verhältniß von 103 zu 34 participiren, jene also drei Viertel, diese ein Viertel zu tragen haben. Das ist, meine Herren, absolut und verhältnißmäßig betrachtet, mehr, als während der nunmehr fast zwei Jahre andauernden Erörterung dieser Frage von irgend einer Seite als Beitragslast der Arbeiter jemals ins Auge gefaßt worden ist.

Mir ist schwer verständlich, wie man durch eine solche Belastung der Arbeiter erwarten kann, eine Förderung der socialen Harmonie zu erreichen; ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß dadurch nur eine Verschärfung der Klassengegensätze, eine an jedem Lohntage wachsende Verbitterung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, erzielt wird; wer daher, und dies dürfte doch in erster Linie bei der Industrie der Fall sein, hier ein Gesetz socialen Friedens erwartet, muß ganz und voll für den Grundsatz eintreten, daß die Haftung für das Unfallrisico ganz und gar Sache der Betriebsunternehmer ist.

Meine Herren! Wenn aber einzelne Gruppen derselben — und es ist dies z. B. der Fall bei dem Centralverband deutscher Industrieller — sich nicht auf die Höhe dieses Princips sollten erheben können, wenn sie vielmehr, wie in der Reichsbeihülfe, so noch mehr in den Beiträgen der Arbeiter eine erwünschte Erleichterung der eigenen Last erblicken, so mögen sie sich nicht darüber täuschen, daß diese letztere Erleichterung in den meisten Fällen nur eine scheinbare sein würde. Denn es ist, meine Herren, ein von keiner Seite bestrittener Grundsatz, daß in normalen Zeitläuften bei der überwiegenden Mehrzahl aller Arbeiter die Löhne um das Existenzminimum herum oscilliren; zu diesem Existenzminimum gehört aber Alles, wohinter der Executor, sei es der Executor Staat oder der Executor Hunger, steht; es würden dazu also eben so wohl, wie Steuern, auch die auf gesetzlicher Basis beruhenden Beiträge für die Unfallversicherung gehören, und auch diese würden daher in dem Arbeitslohne vergütet werden müssen, wenn der Arbeiter nicht gedrängt werden soll, andere Beschäftigungen aufzusuchen, die ihm ausreichenden Lohn für ausreichende Lebenshaltung gewähren. Wenn aber, wie in Epochen natürlichen oder künstlichen Aufschwunges vorübergehend der Fall sein mag, und bei einzelnen Gruppen von Arbeitern auch dauernd der Fall ist, die Löhne sich über das Existenzminimum erheben, so ist die Frage der Arbeiterbeiträge zur Unfallversicherung eine ganz und gar müßige, denn dann vergütet der Arbeitgeber in dem höheren Arbeitslohne unter allen Umständen auch die Beiträge für die Unfallversicherung; wenn dann aber im natürlichen Wechsel der Dinge eine wirth-

schaftliche Depression eintritt, wenn dementsprechend Arbeitsangebot vorhanden ist, dann kann wohl der Arbeitgeber die Löhne wieder mehr und mehr verringern, und er kann dies, wenn er will, eine Abwälzung der Unfallversicherungsbeiträge auf die Arbeiter nennen; allein, er findet damit eben seine Grenze in dem Existenzminimum, worin, wie wir eben gesehen haben, die Unfallversicherungsbeiträge stets enthalten sind. Ich kann mich, meine Herren, nicht überzeugen, daß, so lange man nicht Arbeitszwang und gesetzliche Feststellung der Arbeitslöhne einführen kann, die Heranziehung der Arbeiter zu Unfallversicherungsbeiträgen eine andere als calculatorische Bedeutung habe, das heißt, daß der Arbeitgeber das, was er an und für sich ohne Weiteres für Unfallversicherung zahlen sollte, mit der einen Hand als Lohn zahlt und es mit der anderen Hand als Arbeiterbeitrag zur Unfallversicherung wieder abzieht. Man sollte sich doch in der That sehr überlegen, ob man bei so bewandten Umständen das Odium einer Arbeiterbelastung auf sich nehmen will, ohne die entfernte Möglichkeit zu besitzen, diese Arbeiterbelastung auch thatsächlich in Durchführung zu bringen.

Einerlei nun, meine Herren, ob die Gesetzgebung dazu schreitet, das Princip, was ich nunmehr begründet zu haben glaube, das Princip der Haftpflicht der Betriebsunternehmer für alle Betriebsunfälle mit fixirten Entschädigungen voll in Geltung zu setzen, oder ob sie sich darauf beschränkt, der Industrie, wie die Vorlage dies will, den Löwenantheil der Unfallast, den sie selbst zu 89% veranschlagt, aufzubürden, unter allen Umständen — das kann Niemand verkennen — dreht es sich um ein neues Risico, welches die Industrie übernehmen soll. Daraus dürfte derselben aber unzweifelhaft ein gutes Recht erwachsen, zu fordern, daß ihr ermöglicht werde, alle Einrichtungen und Erfahrungen, welche der Stand unserer Cultur an die Hand giebt, zu benutzen, um die Last nach Möglichkeit zu erleichtern und dieselben auf die einzelnen Betriebsgruppen und Betriebsstätten in gerechter Weise zu vertheilen, und daß bei der gesetzlichen Regelung Alles — nicht durch die Sache selbst bedingte — hintangehalten wird, was die Industrie in ihrer freien Entfaltung und Erhaltung stören oder belästigen könnte. Die Gesetzesvorlage darauf hin zu prüfen, wird unsere weitere Aufgabe sein.

Meine Herren! Die Gesetzesvorlage will die Erleichterung der Unfallast für die Entschädigungsverpflichteten und zugleich die Sicherheit für die Entschädigungsberechtigten, welch' letztere unbedingt einen gleich wichtigen Gesichtspunkt in dieser Frage bildet, erreichen durch

**Unfallversicherung!** Der Gedanke an und für sich ist gut, aber er ist nicht neu, er ist selbstverständlich; denn nichts liegt näher, als jedes Risico der Herrschaft des Zufalls zu entrücken, es in feste Zahlen umzusetzen, um diese den Productionskosten zuzufügen und in letzter Linie auf die Consumenten zu übertragen. Dazu bedurfte es in unseren Tagen und in unserem Lande, wo sich die Versicherung auf der höchsten Stufe der Entwicklung befindet, in der That nicht der Anregung der Gesetzgebung. Die Industrie, welche nur unter den Fittigen der Versicherung gegen die Gefahren der Urelemente die heutige Größe zu erlangen vermochte, hat ja, dem Gesetzentwurf voraneilend, auch gegen die Gefahren der Betriebsunfälle ausreichend Deckung zu finden gewußt, und würde derselben nie ermangeln, wie weit man auch die Haftpflicht derselben für Betriebsunfälle ausdehnen möchte! Nach dem Gesetzentwurfe sollen aber diese aus freiem Schaffen der wirthschaftlichen Volkskraft entstandenen Hülfsmittel unzulänglich sein und es soll an deren Stelle eine erzwungene, öffentlich geregelte Versicherung treten.

Meine Herren! Welch' eine Versicherung!

Wer sich vergegenwärtigt, wie sich das Versicherungswesen im Laufe eines Jahrhunderts aus den ersten localen Anfängen heraus, aus den Brandgilden, den Sterbe- und Begräbnißkassen durch vielfache Stadien hindurch zur heutigen Vollkommenheit entwickelt hat, der wird über die Rückbildung der Versicherung erstaunen müssen, welche man in diesem Gesetzentwurf der Industrie anzubieten wagt. Ich bitte, um dies nachweisen zu können, mich einen Augenblick mit den **Grundprincipien der Versicherung** beschäftigen zu dürfen. Jede Versicherung ist eine Vereinigung von Personen zu dem Zwecke, Unfälle (ich meine dies hier im weiteren Sinne), die der Einzelne nicht würde tragen können, auf Viele zu vertheilen, von dem Beschädigten also den wirthschaftlichen Untergang oder doch tief einschneidende wirthschaftliche Störungen dadurch abzuwenden, daß aus antheiligen Beiträgen Aller eine gemeinsame Schadenersatzleistung bestritten wird. Darin liegt zugleich, daß dieser Zweck um so vollkommener erreicht wird, je weniger fühlbar diese Beiträge für den Einzelnen sind, und diese Fühlbarkeit nimmt nicht nur mit der Höhe der Beiträge, sondern hauptsächlich auch dann ab, wenn dieselben den heftigen, oft selber den Charakter einer Calamität tragenden Schwankungen entrückt werden, wenn sie den Charakter regelmäßiger, möglichst gleichbleibender Ausgaben gewinnen und sich als solche in einen geordneten Wirthschaftsplan einfügen. Die Schwankungen in den Beiträgen der Mitglieder werden aber um so mehr verringert, auf je breiteren Grundlagen sich die Versicherungsgemeinschaft auf-

baut, je gleichmäßiger also einerseits nach dem Gesetz der großen Zahlen die Unfälle eintreten und je größer anderseits die Zahl der Contribuenten ist. In der **größtmöglichen Vertheilung der Gefahr**, das bitte ich zunächst festzuhalten, erkennen wir **das eigentlich assecurirende Princip**. Dieses Princip würde aber der Gerechtigkeit entbehren, wollte man sämmtliche der Versicherungsgemeinschaft angehörigen Individuen in gleicher Höhe zu den Beiträgen heranziehen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen', daß die Gefahr, möge es sich um Feuer-, Hagel-, Transport-, Unfall- oder Todesgefahr handeln, für einzelne Klassen der Versicherten, ja für einzelne Versicherte innerhalb dieser Klassen eine sehr verschiedene ist. Würde man nun die Versicherungsprämie nicht in ein angemessenes Verhältniß zu diesen verschiedenen Gefahren setzen, nicht also einen sorgfältig in zahlreiche Gefahrenstufen gegliederten **Tarif** aufstellen, so würde der den minderen Gefahren ausgesetzte Versicherte gezwungen sein, für die reichlicheren Schäden der mit größerer Gefahr Bedrohten mit aufzukommen und dem Letzteren erzwungene Almosen zu steuern. Diese zunächst also durch Gerechtigkeit bedingte Einschätzung der einzelnen Risiken zur Beitragspflicht nach Maßgabe der verschiedenen Gefahr gewinnt aber für die Versicherung der durch menschliche Maßregeln abwendbaren Gefahren eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß ihr eine erziehende Function im eminenten Sinne des Wortes in so fern inne wohnt, als der Uebergang von höherer zu minderer Gefahr, soweit dieser überhaupt im Bereiche menschlichen Vermögens liegt, nämlich die Beseitigung bedrohlicher und die Herstellung sichernder Einrichtungen durch Nichts besser erzielt werden kann, als wenn das materielle Reizmittel einer Beitrags- oder einer Prämienersparniß dahinter steht.

Größtmöglichster Gefahrenausgleich und ein gerechter Tarif sind also die Grundpfeiler, auf denen allein eine zweckentsprechende und zielbewußte Versicherung aufgebaut werden kann, und, meine Herren, auf diese beiden Grundpfeiler glaubt der Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, verzichten zu können. Statt, wie dies das vorjährige Unfallversicherungs-Project in weit zweckentsprechenderer Weise im Auge hatte, das Risico auf die breiteste Grundlage zu vertheilen, die sich als möglich darbot, nämlich auf die Gesammtheit aller Betriebe des deutschen Reiches, die dem Gesetze unterworfen werden sollen, zerlegt der neue Entwurf alle diese Betriebe in zehn Gruppen angeblich gleich bedrohter Betriebe, in sogenannte **Gefahrenklassen**, deren jede lediglich in sich selbst den Gefahrenausgleich zu suchen hat.

Statt der Verbreiterung der Versicherungsgemeinschaft, die im Wesen der Versicherung liegt, also eine Verengung derselben, welche die nothwendige Folge hat, daß die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Ausgleichs um das Zehnfache reducirt erscheint und demgemäß an Stelle möglichst gleichmäßiger Versicherungsbeiträge groteske Schwankungen derselben zu erwarten sind. Dafür, meine Herren, haben wir gerade in der Geschichte der deutschen Unfallversicherung das allerdurchschlagendste Beispiel. Die deutsche Unfallversicherungsbank in Leipzig, bekanntlich eine der angesehensten und zwar auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhenden Unfallversicherungs-Anstalten, hatte in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens ihrem Geschäftsbetriebe ein ganz ähnliches System von acht Gefahrenklassen zu Grunde gelegt, indem sie innerhalb einer jeden derselben abrechnete und die Beiträge aufbringen ließ. Und, meine Herren, was war das Resultat? daß sich in allen einzelnen Klassen die gewaltigsten Verschiedenheiten in den jährlichen Beiträgen ergaben. In der Klasse A beispielsweise als Minimum der Jahresbeiträge 1 ℳ 72 ₰ pro Kopf, als Maximum 7 ℳ 13 ₰; in der Klasse B 1 ℳ 25 ₰ als Minimum, 7 ℳ 47 ₰ als Maximum; in Klasse C 2 ℳ 20 ₰ als Minimum und 9 ℳ 64 ₰ als Maximum und gar in Klasse J 1 ℳ 55 ₰ als Minimum und 10 ℳ 99 ₰ als Maximum. Meine Herren! Diese Versicherung der Leipziger Unfallversicherungsbank bezog sich jedoch nur auf die Fälle gesetzlicher Haftpflicht, und wenn das zutrifft, was allgemein angenommen wird, daß diese Fälle ungefähr ein Fünftel aller Unfälle ausmachen und demgemäß die volle Unfallversicherung das Fünffache der Beiträge für die Haftpflichtversicherung bedingen würde, so würden sich jene Schwankungen der jährlichen Beiträge für die Versicherung gegen alle Unfälle — um nicht einmal den stärksten Fall der Gefahrenklasse J heranzuziehen — beispielsweise in der Gefahrenklasse C zwischen 11 ℳ und 48 ℳ 20 ₰ pro Kopf stellen. Die Leipziger Gesellschaft hat nun dieses System der Gefahrenklassen auch nicht aufrecht erhalten können, sondern ist seit 1879 dazu übergegangen, den Ausgleich der Gefahr auf Grund eines sorgfältig und fast zu kunstvoll gegliederten Tarifs innerhalb der Gesammtheit ihrer Versicherungsgenossen zu suchen, und die Verwaltung des Instituts hat diesen Systemwechsel mit vollem Recht seiner Zeit als einen großen Fortschritt, als eine Quelle der Beruhigung und Sicherheit für ihre Clienten bezeichnet. Daß bei diesem Institut trotzdem noch nicht die größere Gleichmäßigkeit der Beiträge eingetreten ist, kann weder dem neuen Princip, noch der Verwaltung zum Vorwurf gemacht werden, sondern ist vielmehr auf die von mir bereits berührte Entwicklung der Rechtssprechung über das Haftpflicht-

gesetz zurückzuführen. Wenn nun aber die Gesetzesvorlage, unbeirrt durch solche Vorgänge, dennoch dieses Gefahrenklassensystem wieder aufnimmt, so müssen natürlicherweise dieselben Folgen unausbleiblich eintreten, und es wird wohl kaum einem Widerspruche begegnen, wenn ich behaupte, daß es für einen Gewerbetreibenden, der etwa 10 Arbeiter beschäftigt, einen sehr empfindlichen Unterschied ausmacht, ob er für Unfallversicherung alljährlich einen gleichbleibenden Beitrag von 190 ℳ aufzubringen hat oder ob er zuweilen durch eine Anforderung von 482 ℳ überrascht wird, und daß auch an dem größeren Industriellen, der 100 Arbeiter beschäftigt, es nicht spurlos vorübergehen kann, wenn er in einem Jahre 1100 ℳ und im anderen 4820 ℳ für die Unfallversicherung seiner Arbeiter in Rechnung stellen muß. Sie werden also wohl einräumen, daß es wenig Begründung hat, wenn die Motive des Gesetzentwurfs in der Einrichtung solcher Gefahrenklassen eine „Vertheilung des Risicos auf möglichst breite Schultern“ gefunden zu haben glauben; ich meine vielmehr, diese Gefahrenklassen sind ungesunde engbrüstige Frauenzimmer, denen unter der Last des Risicos sehr bald selbst ein Unfall begegnen wird. Diese Gefahrenklassen haben übrigens, um dies vorweg zu nehmen, mit der sogenannten genossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung absolut nichts zu thun und werden wohl auch von der Regierung nicht als eine jener „realen Kräfte des Volkslebens“ bezeichnet werden sollen, die nach den Worten der Thronrede vom 17. November vorigen Jahres durch dieses Gesetz erweckt werden sollen; sie sind ausschließlich die großen Rechnungstafeln, auf welchen die Reichs-Centralbehörde 60 % der Unfallschadensummen auf die einzelnen Betriebsstätten, auf den Geldbeutel der einzelnen Betriebsunternehmer repartirt.

Die Gefahrenklassen, von welchen immerhin jede eine Anzahl von Industriezweigen in sich vereinigt, und zwar diese aus dem ganzen deutschen Reich, sind aber nur bestimmt, einen Theil des Unfallrisicos, nämlich jene 60 %, zu tragen; für einen zweiten Theil, 15 % des Risicos, präsentirt der Gesetzentwurf einen noch viel schwächeren Träger in den sogenannten **„Betriebsgenossenschaften,“** welche die Betriebsunternehmer der einzelnen Industriezweige und Betriebsarten, und zwar innerhalb örtlich abgegrenzter Bezirke, zur Unfallversicherung vereinigen sollen. Hier, meine Herren, in dieser Vertheilung des Risicos auf den denkbar engsten Kreis, haben wir die absolute Negation des eigentlichen assecurirenden Princips, hier kehrt das Versicherungswesen zu seinen ersten Anfängen, den localen Brandversicherungsgilden, Sterbeladen und Begräbnißkassen zurück, und wer irgendwie mit der Geschichte und der Entwicklung

des Versicherungswesens vertraut ist, den muthet die Gesetzesvorlage nicht anders an, als ob ein Gesetz beantragt würde: es solle nicht mehr mit den Eisenbahnen, sondern nur noch mit dem Stellwagen gefahren werden. Ich glaube, meine Herren, die Industrie hat allen Grund, sich dagegen zu verwahren, daß man ihr an Stelle der gleichmäßigen festen Prämie, in welcher die Versicherungstechnik ihren höchsten Triumph gefeiert und in welche sie das Unfallrisico eben so wohl umzusetzen verstanden hat, wie die Feuersgefahr und die Gefahren des Land- und Seetransports, daß man ihr an Stelle dieser festen Prämien in den künftigen schwankenden Umlagen zu den vielen Zufälligkeiten, denen der Geschäftsbetrieb ohnedies ausgesetzt ist, einen weiteren unsicheren Factor für ihre Combinationen darbietet.

Die Begründung des Gesetzentwurfs ist sich des Nachtheiles, welcher in dem künftigen Wegfall der festen Prämie für die Industrie liegt, wohl bewußt, allein sie tröstet sich damit, in Folge dessen der Feststellung von Prämientarifen entbehren zu können. Wer nun weiß, meine Herren, daß der Prämientarif eben so die Voraussetzung der festen Prämie ist, wie die Eisenbahn die Voraussetzung der schnellen Beförderung, für den hört sich das grade so an, als wenn man, um in dem vorhin gebrauchten Bilde zu bleiben, sagen wollte, wer mit dem Omnibus von Stettin nach Königsberg fährt, hat zwar den Nachtheil, einige Wochen später dort anzukommen, allein dafür hat er den großen Vorzug, nicht mit der Eisenbahn fahren zu müssen. Nein, meine Herren, gerade **in dem Mangel von Prämientarifen liegt der zweite große Fehler des Gesetzentwurfs,** und dieser ist irreparabel, während man den ersten beseitigen könnte, wenn man auf das Reichs-Unfallversicherungsproject zurückgriffe, welches, trotz der Verleugnung durch seinen Schöpfer, den Herrn Reichskanzler, doch vom versicherungstechnischen Standpunkte aus und auch in anderer Beziehung weitaus besser war. Der Mangel von Tarifen hat die Folge, daß eine gerechte Vertheilung der Beiträge, nach Maßgabe der verschiedenen Unfallgefahren, auf die einzelnen Industriezweige und innerhalb derselben auf die einzelnen Betriebsstätten zu einem Dinge der Unmöglichkeit wird. Der Gesetzentwurf hat allerdings den Versuch gemacht, dieser Gerechtigkeit im Gröbsten in so fern Genüge zu leisten, als in jene 10 Gefahrenklassen vermeintlich möglichst gleichbedrohte Betriebe vereinigt worden sind. Die Grade der Unfallbedrohung sind, wie Ihnen ja Allen bekannt ist, durch eine auf 4 Monate — August bis November — ausgedehnte Reichs-Unfallstatistik ermittelt worden. Wie ich schon früher angedeutet habe, meine Herren, befürchte ich aber, daß eine Statistik von 4 Monaten einen hohen Grad von Zuverlässigkeit überhaupt nicht besitzt, theils

weil die Beobachtungsperiode überhaupt zu kurz ist, theils weil sie den Betrieben nicht gerecht wird, in deren Thätigkeit eine gewisse Periodicität herrscht, weil sie endlich die Gefahr nicht berücksichtigt hat, die speciell mit dem Winterbetriebe, durch Frost, Eisbildung und vermehrte künstliche Beleuchtung verbunden ist. Meine Herren! Die Reichs-Unfallstatistik ist denn auch zu Resultaten gelangt, die auf den ersten Blick in hohem Grade befremdlich sind. Ich sehe ganz ab von dem Reichs-Unfallconditor, der ja seinen Lauf durch die Presse gemacht hat, da er von allen Betrieben als an dritthöchster Stelle von Unfällen bedroht ermittelt wurde. Dieses Resultat ist von der Reichs-Unfallstatistik selbst als unbrauchbar erkannt und für die Gefahren-Klassifikation nicht zur Verwendung gekommen. Aber sehen wir dagegen nur gleich die erste Gefahrenklasse genauer an, was finden wir da Alles vereinigt! Holzschneidereien, Dachdecker, Pulvermühlen und Dynamitfabriken! Holzschneidereien sind in der That ein sehr gefährlicher Betrieb, Dachdecker ein sehr gefährliches Gewerbe, aber daß diese Gefahren an die der Explosivstofffabriken heranreichen, wird wohl Niemand glauben wollen; jedenfalls inclinirt die Holzschneiderei, wenn auch zu häufigen, so doch nicht zu Massenunfällen, und regelmäßig fällt auch, Gott sei Dank, nur ein Dachdecker vom Dach; jene gefährlichsten Betriebe aber drohen stets mit Massenunfällen, und schon diese Erwägung hätte von einer solchen Combination abhalten sollen, die sich nur aus dem Umstande erklären läßt, daß wahrscheinlich in der Beobachtungsperiode keine Pulver- oder Dynamitfabrik in die Luft gegangen ist. Denselben Einwand muß man dagegen erheben, daß in der Gefahrenklasse II. die Steinkohlenbergwerke mit ihren schlagenden Wettern in zwar sehr gefährlichen, aber doch an dieser Gefahr nicht theilnehmenden Betrieben eine Gesellschaft gefunden haben. Die Steinkohlenbergwerke tragen in Bezug auf Unfallgefahr einen so eigenartigen Charakter, daß die Leipziger Unfallversicherungsbank bei ihrem vorhin geschilderten Systemwechsel doch davor zurückschreckte, auch diese in die Gemeinschaft aller Betriebe hineinzuziehen, vielmehr für Steinkohlenbergwerke eine separate Unfallgefahrenklasse beibehielt.

Ich habe nun, meine Herren, den Versuch gemacht — abgesehen von den eben berührten Punkten, die ohne Weiteres in die Augen springen — diese Gefahrenklassen noch specieller dadurch zu prüfen, daß ich sie in Vergleichung setzte mit dem Tarife einer der bedeutendsten deutschen Privat-Unfallversicherungs-Gesellschaften; ich halte den letzteren, welcher nicht auf einer viermonatlichen Erhebung, sondern auf zehnjähriger Erfahrung beruht, um deßwillen für annähernd richtig, weil die Gesellschaft zwar damit ausgekommen ist, einen irgend-

wie nennenswerthen Gewinn aber nicht erzielt hat, weil also die auf Grund dieses Tarifes erhobenen Prämien das Risico und die Verwaltungskosten annähernd gedeckt haben.

Ich habe diese Vergleiche in der Weise durchgeführt, daß ich ebenso, wie die Klassifikation der Reichsstatistik dies thut, die höchste Gefahr bei den Privatgesellschaften (selbstverständlich auch Explosivstofffabriken) zu 100, die niedrigste gleichfalls zu 11, ansetzte und nach Maßgabe der Prämiensätze des Tarifs die Verhältnißzahl für alle zwischenliegenden Betriebe ermittelte. Hierdurch ergiebt sich nun für eine verschwindende Anzahl von Betrieben eine halbwegs befriedigende Uebereinstimmung; im Allgemeinen begegnet man den kolossalsten Abweichungen. Ich habe diese Arbeit hier zur Hand und werde dieselbe künftig noch veröffentlichen, muß mir aber jetzt Mangels Zeit versagen, Ihnen dieselbe vollständig mitzutheilen. Aber auf diejenigen Betriebe will ich doch näher eingehen, welche Sie unmittelbar berühren, insofern Sie dieselben in Ihren Unfallversicherungs-Verband deutscher Müller aufgenommen haben. Von den Holzschneidereien habe ich schon gesprochen. Dieselben haben in der Gesetzvorlage die Verhältnißzahl 100, bei der Privatgesellschaft 50, und sind zusammen geworfen mit Explosivstofffabriken, die hier wie dort die Verhältnißzahl 100 haben. Die Cementfabriken haben bei der Privatgesellschaft die Verhältnißzahl 35—64, in der Vorlage die Verhältnißzahl 66, und sind zusammengeworfen mit den Steinkohlenbergwerken, welche bei den Privatgesellschaften die Verhältnißzahl 80 haben, also, mit vollem Recht, sehr viel höher veranlagt sind. Papierfabriken haben in dem Gesetzentwurf die Verhältnißzahl 48, bei den Privatgesellschaften 54, Lohmühlen: dort 48, hier 20, Parquetfabriken: dort 48, hier 35. Endlich, was Sie am Meisten interessiren wird, Mahlmühlen und Reismühlen: dort 40, hier 20—25. Sie sehen also, meine Herren, welche gewaltigen Differenzen vorliegen und Sie sehen ferner, daß die Mühlen-Industrie in dem Gesetzentwurfe durch allzuhohe Verhältnißzahlen im Wesentlichen benachtheiligt zu sein scheint, und demnach, so lange dieselben aufrecht erhalten bleiben, und es würde dies zunächst wenigstens auf 5 Jahre hinaus der Fall sein, über Gebühr zu den Versicherungs-Beiträgen herangezogen würde. Nehmen wir aber auch an, das Verhältniß, in welches der Gesetzentwurf die einzelnen Industriezweige setzt, sei im Allgemeinen richtig, oder es würde künftig durch die nach Maßgabe der Erfahrung vorbehaltenen Aenderungen richtig, was wäre damit für die gerechte Vertheilung der Unfalllast auf die einzelnen Betriebsunternehmer, auf die eigentlich Zahlenden gewonnen?

Meine Herren! Innerhalb der Gefahrenklasse und innerhalb der sogenannten Betriebsgenossenschaften wird jeder dazu gehörige Betrieb genau dieselben Beiträge zu entrichten haben. Und doch ist die Unfallgefahr zwischen einzelnen Betrieben ganz derselben Kategorie verschiedener von einander als die Durchschnittsgefahr der einzelnen Gesammtbetriebe. Vor Ihnen, meine Herren, die Sie in Ihren beiden Versicherungsverbänden die sorgfältigst gegliederten, unter Ihrer eigenen Mitwirkung entworfenen und revidirten Tarife besitzen, brauche ich kaum darauf näher einzugehen; es genügt, die Momente kurz anzudeuten, welche auf die Größe des Unfallrisicos von wesentlichem Einfluß sind: der Umfang des Betriebes, das Alter, die Güte, die Construction und Aufstellung der Maschinen, die Bauart, die Einrichtung, die Raumverhältnisse der Fabrikgebäude, das Durchschnittsalter der Arbeiter, die Zahl der Arbeitsstunden, der Umfang der Arbeit bei künstlicher Beleuchtung, die besonderen Einrichtungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, die technische Bildung, Ordnungsliebe, Aufsicht und Fürsorge der Arbeitgeber und seiner Vertreter, und endlich, was auf den ersten Blick minder bedeutungsvoll erscheinen wird, was sich aber auch aus der Reichs-Unfallstatistik unzweifelhaft ergeben haben würde, wenn sie die Resultate der Erhebung, provinziell geordnet, veröffentlicht hätte, das heimathliche Temperament der Arbeiter. Und auf alle diese Momente, die, je nachdem das Risico über den Durchschnitt auf das Erheblichste erhöhen und unter denselben herabmindern können, will und kann die Zwangsversicherung des Gesetzentwurfes keine Rücksicht nehmen; das besteingerichtete Etablissement, der fürsorglichste Betriebsunternehmer zahlt pro Kopf seiner Arbeiter genau denselben Beitrag, wie die schlechteste Anlage, wie der lodbrigste Arbeitsgeber. Mögen Sie noch so bedeutende Aufwendungen für Schutzmaßregeln treffen, mögen Sie noch so große Vorsicht in Ihren Arbeitsstätten walten lassen, mögen Sie das Unfallrisico auf das äußerste Niveau herabdrücken, Sie werden dafür niemals einen Entgelt in der Erleichterung Ihrer Beitragspflicht erfahren, sondern genau so herangezogen werden, wie derjenige sorglose Betriebsunternehmer, der sich allen diesen Pflichten entschlägt, und das, meine Herren, ist doch die schreiendste Ungerechtigkeit; denn Sie zahlen dann außer den Aufwendungen für Ihre Meliorationen noch diejenigen Beiträge, die Ihr geschilderter Berufsgenosse weniger beiträgt, als sein den Durchschnitt übersteigendes Risico ausmacht, und dies kann sich bei größeren Betrieben in die Hunderte und Tausende von Mark belaufen.

Diese Ungerechtigkeit gegen die für Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter in erhöhtem Maße besorgten Arbeitgeber ist aber noch die

minder bedenkliche Folge dieses **Verzichtes auf die individualisirende Behandlung des Risicos**; weit mehr versündigt die Gesetzesvorlage durch diesen Verzicht sich gegen die Arbeiter, insofern sie es aufgiebt, auch die den rein humanen Impulsen etwa weniger zugänglichen Betriebsunternehmer durch das wirksamste Reizmittel, das Reizmittel des materiellen Interesses, dahin zu drängen, daß sie durch Vorsicht und Schutzmaßregeln das Unfallrisico ihrer Anlage stetig herabmindern, mit allem Fleiß also auf die Verringerung der Betriebsunfälle hinarbeiten, um künftig der dadurch bedingten Ersparnisse an Versicherungsbeiträgen theilhaftig zu werden. Meine Herren! So lange sich nun ein größeres menschliches Interesse darauf richtet, daß kein Arbeiter durch Betriebsunfälle zum Krüppel oder von vorzeitigem Tode dahingerafft werde, als daß der wirthschaftliche Schaden der Arbeiter mit Geld ersetzt werde, so lange müssen wir es für unzulässig halten, daß auf irgend ein Mittel verzichtet werde, welches geeignet erscheint, der körperlichen Integrität des Arbeiters selbst ein kräftiges Schutzmittel zu verleihen, und ich glaube daher auch, wenn keine andere Erwägung, so wird es diese sein, welche unsere Volksvertretung abhalten muß, der Organisation einer Zwangsversicherung ihre Zustimmung zu geben, welche nach dem ausdrücklichen Zugeständnisse der Regierung in der „Begründung" und durch den Mund ihrer Vertreter diesen Schutz durch Individualisirung des Risicos zu gewähren, vollständig außer Stande ist. Und, meine Herren, möge man diese segensreiche Wirkung der individualisirenden Behandlung des Risicos, die Verminderung der Unfälle nicht bezweifeln! Die freie Versicherung hat dieses System in allen Versicherungszweigen stets befolgt und zur höchsten Ausbildung entwickelt. Und in allen Versicherungszweigen, welche sich gegen Gefahren richten, die menschliche Vorsicht zu vermindern im Stande ist, hat sich diese Wirkung im vollsten Umfange gezeigt. Eines der durchschlagendsten Beispiele hierfür liefert die Feuerversicherung der Rübenzuckerfabriken, über deren Entwicklung um deswillen besonders durchsichtige und klare Nachrichten vorliegen, weil sich diese Fabriken seit über 30 Jahren in einem besonderen Versicherungsverband geeinigt haben, über dessen Generalversammlungen und Jahres-Abschlüsse stets eingehende Publicationen erfolgen. Als dieser Industriezweig vor Jahrzehnten seine Entwicklung begann, galten die Zuckerfabriken für so feuergefährliche Risiken, daß dieselben von weitaus den meisten Gesellschaften gemieden wurden, jedenfalls aber nur zu gewaltigen Prämien — 12 bis 15 ‰ p. a. — Deckung

fanden; im Jahre 1860 noch betrug die Prämie, welche für Rübenzuckerfabriken entrichtet wurde, im Durchschnitt 6.60 ‰ p. a., von da ab aber bewegte sie sich stets abwärts, so daß heute schon durchschnittlich 3.50 ‰ p. a. als angemessener Satz betrachtet wird, zu dem alle Versicherungs-Gesellschaften willig Deckung gewähren. Und da nun, meine Herren, dieser geringe Satz nichtsdestoweniger zur Schadendeckung ausreicht, und ebenso wie die höheren Sätze der Vergangenheit den Gesellschaften einen mäßigen und selbst sichreren Gewinn liefert, so liegt darin der Nachweis, daß Brände in Zuckerfabriken nach Zahl und Umfang in steter Abnahme sich befunden haben. Dieses Resultat nun, welches in Geldwerth ausgedrückt einen Betrag von 1,300,000 ℳ jährlicher Prämien-Ersparniß und dem entsprechend von Minderschäden ausmacht, ist nicht etwa der Bemühung der Feuerpolizei zu danken, sondern nachweislich zurückzuführen auf die individualisirende Geschäftsmethode der freien Versicherung. Indem diese zunächst den Gefahrsmomenten nachforschte, dann die Maßregeln, womit dieselben zu bekämpfen seien, ermittelte und die Fabriken, die sich zur Durchführung dieser letzteren entschlossen, durch Prämien-Ermäßigungen auszeichnete, wurde dadurch den neu zu erbauenden Fabriken die Anregung gegeben, sich alle Erfahrungen in Bezug auf Meidung der Gefahrsmomente zu Nutzen zu machen, für ältere Fabriken aber, sich durch Umbauten und Neueinrichtungen wenigstens auf das Niveau normaler Risiken zu bringen. Dies, in Verbindung mit den häufig wiederholten Revisionen der Fabriken durch sachverständige Beamte der Versicherungs-Gesellschaften, hat unzweifelhaft zumeist den günstigen Wandel im Charakter der Zuckerfabrik-Risicos zu Wege gebracht. Aehnliche Wahrnehmungen lassen sich bei vielen anderen Kategorien von Feuer-Risiken machen und, meine Herren, wenn ich Ihnen nicht gleich durchschlagende Belege auf dem Gebiete der Privat-Unfallversicherung vorführen kann, obwohl auch diese, nachdem die ersten Schwierigkeiten auf dem vordem unbebauten und unbekannten Felde mit findigem Sinne überwunden waren, sich sofort die bewährte individualisirende Methode des Geschäftsbetriebes aneignete, so hat dies seinen Grund lediglich in der Jugend dieses Versicherungszweiges, der ja kaum auf ein Jahrzehnt zurückblickt. Und trotz dieser Spanne Zeit, liegen grade in der mehrerwähnten Unfallstatistik des deutschen Reiches wenigstens Andeutungen vor, daß diese Methode auch hier schon einen Rückgang der Unfälle zur Folge gehabt hat. Meine Herren, ich sage ausdrücklich „Andeutungen,“ denn als untrügliches Beweismittel möchte ich diese Sommerstatistik unter keinen Umständen gelten lassen. Dieselbe hat während der Beobachtungszeit die Unfälle sowohl für versicherte Be-

triebe, wie für unversicherte, ermittelt, und wenn ich früher entwickelt habe, daß diese Ermittlung, was leichte Unfälle anlangt, für versicherte Betriebe zutreffend, für die unversicherten unbedingt falsch sei, so läßt sich, was schwere Unfälle, namentlich solche mit tödtlichem Ausgang betrifft, für beide Kategorien annehmen, daß sie gleich zutreffend seien, weil hier bei beiden ein gleiches, ein gesetzliches „Interesse der Constatirung" bestanden hat. Und obwohl nun, meine Herren, nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß etwa die ungefährlichen Betriebe versichert, die gefährlichen unversichert gewesen seien, und obwohl vielmehr eher das Gegentheil angenommen werden muß, ergeben dennoch die versicherten Betriebe während der Beobachtungszeit eine relativ niedrigere Ziffer von Todesfällen als die unversicherten, woraus sich, auf das Jahr und die Gesammtheit der Arbeiterschaft ausgerechnet, eine Minderzahl von mehreren Hundert Todten zu Gunsten der versicherten Betriebe ergeben würde. Ich wiederhole, die Unfallstatistik des deutschen Reiches ist zu fragwürdig, als daß man die Erhaltung des Lebens dieser Hunderte von Arbeitern für die individualisirende Methode der freien Privat-Unfallversicherungs-Gesellschaften, für ihr Bestreben, dadurch den Rückgang des Unfallrisicos herbeizuführen, unbedingt reclamiren könnte: allein im Zusammenhange mit den Erfahrungen anderer Versicherungszweige ist diese Zahl unbedingt ein Fingerzeig und unter allen Umständen eine Warnung für unsere Volksvertretung, nicht Hekatomben von Arbeitern dem Moloch einer Zwangs-Unfallversicherung darzubringen, die sich selbst einer derartigen Einwirkung auf die Verminderung der Unfälle unfähig erachtet, vielmehr dafür zu sorgen, daß dieses Versicherungsfeld der freien Privatversicherung erhalten wird, welche in der Individualisirung der Risiken ihre Stärke, ja die Bedingungen ihrer Existenz findet. Sie wissen ja, meine Herren, daß, wie auf allen anderen Versicherungsgebieten, auch auf dem der Unfallversicherung neben den Gegenseitigkeits-Anstalten Actiengesellschaften bestehen, welche sich als Aequivalent für Geschäftsführung und für Gewährleistung der festen Prämien die eventuellen Ueberschüsse der Beiträge über die Schäden als Gewinn ausbedingen. Diese Versicherungs-Gesellschaften nun finden neben der drohenden Möglichkeit, eine Einbuße an dem eingesetzten Sicherheitscapital zu erleiden, in dieser Gewinnmöglichkeit den stärksten Beweggrund, durch fleißige, rationelle und vorsichtige Geschäftsführung, durch das Studium der Gefahrsmomente und — daraus folgend — durch Maßregeln zur Verhütung der Gefahren, diese selbst auf das geringste Maß zurückzuführen. Und in der That, nur von Erfolgen nach

dieser Richtung dürfen Versicherungs-Gesellschaften heute noch überhaupt einen Gewinn erhoffen. Denn unter dem regulirenden Einfluß einer so regsamen und mächtigen Concurrenz, wie sie sich auf allen Gebieten des Versicherungswesens entwickelt hat, kann im günstigsten Falle die Prämie das Risico knapp decken und ein Vorsprung für erstere ist regelmäßig nur dadurch zu erzielen, daß das Risico vermindert wird. Da aber auch jede so gewonnene Chance in der eifrigen Wettbewerbung der Gesellschaften rasch verloren wird, da sogar nicht selten zukünftige Chancen im Voraus escomptirt werden, so dreht es sich für den Versicherer unausgesetzt darum, zu sinnen und zu trachten, wie sein Risico vermindert werde. Darin, meine Herren, und nicht, wie die Reichsregierung bei ihrer Vorlage anzunehmen scheint, in der so einfachen Function, die Beiträge der Versicherten einzuziehen und an die Beschädigten zu vertheilen, liegt der Schwerpunkt der Aufgabe der Versicherer, eine Aufgabe, die nicht mit hazardirender Hand, sondern nur in schwerer Arbeit, mit ernstem Studium, findigem Sinn und nachhaltigem Fleiß gelöst werden kann, eine Aufgabe, die von der deutschen Privatversicherung auf den älteren Versicherungsgebieten im vollsten Maße gelöst worden und auch von der Unfallversicherung gelöst werden wird, wenn nicht, was allerdings in weiter Ferne liegen dürfte, die Gesetzesvorlage, die uns jetzt beschäftigt, Gesetz werden sollte.

Meine Herren! Ich habe mir diesen Excurs über die Wirksamkeit der Privatversicherung nicht versagen mögen, weil bei Einführung des ersten Gesetzentwurfs, die Unfallversicherung der Arbeiter betreffend, ein Schlagwort gegen die Privatversicherung in die Discussion hineingeworfen und bei der jüngsten Vorlage wiederholt worden ist, welches den Thatsachen direct ins Gesicht schlägt und die schreiendste Ungerechtigkeit enthält, das Wort: „Der Unfall darf nicht als Grundlage für Dividende dienen!“ Meine Herren! Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß gerade die Gewinnbetheiligung, daß diese Triebfeder des wirthschaftlichen Egoismus, weit entfernt, die Grundidee der Versicherung zu verlassen, dieselbe veredelt hat; sie erweiterte die Wirksamkeit des Versicherers weit über den primären Zweck, die Vergütung von Schäden auf das Gebiet des eigentlichen Rettungswesens, wies ihm Functionen zu, welche für alle Versicherten und für das Nationalvermögen von höchster Bedeutung sind, und machte ihn zu einem so wichtigen und wirksamen Bundesgenossen der Volkswohlfahrtspolitik, daß diese ihn kaum durch einen anderen Factor, am wenigsten etwa durch eine erweiterte Wohlfahrtspolizei zu ersetzen hoffen dürfte. Es ist daher ein großes Unrecht, wenn man der Prämienversicherung die Gewinn-

betheiligung zum Vorwurf machen will; es widerstreitet der Wahrheit, wenn man ihren Gewinn auf das Unglück der Mitmenschen zurückführt, während derselbe fast ausschließlich grade auf dem Gegentheile, der Verhütung und Verminderung der Gefahren, basirt, genau so, wie das Honorar des Arztes nicht auf der Krankheit, sondern auf deren Heilung begründet ist. Und endlich ist es eine Unbilligkeit sondergleichen, wenn man dieser Gewinne wegen, die nur durch ernste Arbeit, nicht im Spiele, sondern im Kampfe mit dem Zufall errungen werden, die Versicherungs-Gesellschaften gewissermaßen mit den gewerbsmäßigen Spielern in einen Topf wirft.

Meine Herren! Ich darf hoffen, dieses geflügelte Wort: „der Unfall darf nicht als Unterlage für Dividende dienen," wird keinen Widerhall im Reichstage und im deutschen Volke finden, denn dieses Wort ist die Parole des crassesten Socialismus, der unsere gesammte Erwerbsordnung mit dem Untergange bedroht. Mit derselben Logik läßt sich dasselbe beispielsweise variiren in den Spruch: „Die Erzeugung des wichtigsten Lebensmittels des Volkes, die Erzeugung des täglichen Brodes, darf nicht als Quelle des Unternehmergewinnes dienen" und damit wäre dann der Rechtstitel gegeben, Alles, vom Bauer bis zum Bäcker und, mitten darin, auch Ihre stattliche Mühlenindustrie, zu confisciren und zu verstaatlichen. Nun hat ja in Ihrer gestrigen Verhandlung allerdings ein Redner gesagt, bei der heutigen Lage der Mühlenindustrie würde Jeder von Ihnen es mit Freuden begrüßen, statt Mühlenbesitzer deutscher Reichs-Obermüller zu werden. Es mag dies nur als Scherzwort gelten sollen; ich glaube aber, meine Herren, man darf den Ernst der Frage nicht unterschätzen und muß die gefährliche Lehre auch in ihrer ursprünglichsten Fassung: „Der Unfall darf nicht als Unterlage für Dividende dienen," auf das Entschiedenste bekämpfen.

Meine Herren! Kehren wir nun zu unserer Gesetzvorlage zurück, so recapitulire ich, daß dieselbe durch den Verzicht auf die beiden obersten Grundsätze der Versicherungstechnik, nämlich auf die größtmögliche Vertheilung der Gefahr und auf die gerechteste Vertheilung der Last durch Aufstellung eines sorgfältigen Tarifs und individualisirenden Geschäftsbetrieb, die Interessen der Industrie auf das Schwerste bedroht, und daß zugleich der letztere Mangel die körperliche Integrität der Arbeiter des nachhaltigsten Schutzmittels berauben würde.

Weit mehr aber noch als durch die Vernachlässigung der elementarsten Grundsätze der Versicherungstechnik scheinen mir die Interessen der Industrie geschädigt zu werden durch die **Organisation** selbst, welche von der neuen Gesetzesvorlage für die Lösung der Arbeiter-

Unfallversicherung in's Auge gefaßt wird. Sie erinnern sich, daß in dem vorjährigen Gesetzentwurf die Absicht bestand, diese Angelegenheit durch eine Reichs-Unfallversicherungs-Anstalt zu regeln, daß aber die Reichsregierung selbst es aufgab, dieses Project weiter zu verfolgen, weil, um mit dem Herrn Staatsminister von Böttticher zu reden, „man befürchtete, einen zu schwerfälligen Körper, eine zu complicirte Maschinerie, eine zu bureaukratische Geschäftsführung herbeizuführen." Es wurde sehr bald schon von dem Herrn Reichskanzler selbst angekündigt, daß man nun — was sich zuerst einige gute Menschen „in glücklicher Abgeschiedenheit vom praktischen Leben" ausgesonnen hatten — die Unfallversicherung auf dem Boden autonomer corporativer Verbände einer Erledigung entgegenführen werde, und diese Lösung durch Genossenschaften nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung ist es, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurf angeblich dargeboten werden soll.

Meine Herren! Genossenschaft und Selbstverwaltung haben seit langen Jahren, ohne Gunst und ohne Förderung von oben, im deutschen Volke einen guten Klang, große Dinge sind in dieser Form der Association schon zu Wege gebracht und größere Aufgaben zu bewältigen, mag derselben noch vorbehalten sein. Und so ist es wohl geschehen, daß dieses Programm in weiteren Kreisen ein freundliches Vorurtheil für die Vorlage erweckt hat, und es mag befremdlich klingen, wenn ich in einer solchen genossenschaftlichen Formation, in solcher Selbstverwaltung, eine Gefahr für die betheiligten Industriellen erblicke. Nun, meine Herren, die Sache ist einfach genug! Diese Genossenschaften halten einer ernsten Prüfung nicht Stand; **es ist keine Selbstverwaltung!** Ja, wenn Sie die lange Reihe der Paragraphen des ersten und des zweiten Gesetzentwurfs vergleichend an sich vorüberziehen lassen, so werden Sie unschwer erkennen, daß es dieselben bureaukratischen und polizeilichen Factoren sind, welche hier wie dort die eigentlichen Träger der Organisation sind; Sie werden hier wie dort sehen, daß es die Staatsgewalt ist, welche allwaltend, allordnend und allstrafend sämmtliche Fäden in der Hand hält und daß es, kurz zu sagen, das alte Reichs-Unfallversicherungsproject ist, welches auch das Wesen des neuen Gesetzentwurfs ausmacht, und daß, was darin von Genossenschaft, von Generalversammlung, Statut und Vorstand gesprochen wird, Nichts ist, als ein decoratives Beiwerk ohne Inhalt, vielleicht berechnet auf das Wort des Dichters:

> „Gewöhnlich glaubt der Mensch, wenn er nur Worte hört,
> Es müsse sich dabei doch auch was denken lassen!"

Meine Herren! Sehen wir doch zu, was in Ausführung des Gesetzes von Reichs- und Staatsbehörden zu geschehen hat, und was für die Genossenschaften und ihre Organe, was also für die Selbstverwaltung zu thun übrig bleibt, so wird und muß der genossenschaftliche Flitter fallen, denn **der Gesetzentwurf nimmt nahezu alle Factoren unserer Regierung und Verwaltung für sich in Anspruch, von dem hohen Bundesrath an bis zu dem letzten Ortspolizeidiener**, und Sie müssen mir, eine wie langweilige und nüchterne Aufführung es auch sein mag, gestatten, Ihnen die wesentlichsten Functionen jeder einzelnen Instanz vorzuführen und so den Beweis meiner Behauptung zu erbringen.

Dem hohen Bundesrath liegt ob, die Eintheilung der Betriebe in Gefahrenklassen und die Festsetzung des Verhältnisses derselben zu einander, sodann die von fünf zu fünf Jahren in Aussicht genommene Revision, eventuell Abänderung dieser Gefahrenklassen, und Alles dies ohne jede entscheidende, ja selbst nur berathende Mitwirkung der betheiligten Betriebsunternehmer. Der Bundesrath setzt die Mindestzahl der versicherungspflichtigen Personen fest, welche zur Bildung einer Betriebsgenossenschaft erforderlich sind, und bestimmt die Bezirke derjenigen Betriebsgenossenschaften, welche, wie dies für die Bergwerke, Explosivstofffabriken, so wie für andere, der Gefahr von Massenunfällen ausgesetzte Betriebe in Aussicht genommen ist, ohne Rücksicht auf die Landesgrenze gebildet werden sollen. Der Bundesrath ordnet an, bis zu welcher Frist — bei Meidung der Octroirung — das Genossenschaftsstatut vereinbart sein muß; er regelt durch Verordnung das Verfahren vor dem Schiedsgerichte; er schlägt dem Kaiser die zum Director der Reichscentralstelle zu ernennende Persönlichkeit vor, und er bestimmt Anfang und Ende des Rechnungsjahres der Betriebsgenossenschaften.

Der Reichskanzler, meine Herren, macht die Gefahrenklassen bekannt; er stellt das Formular fest für die Anmeldungen der Unfälle bei der Ortspolizeibehörde, er beaufsichtigt die Reichscentralbehörde und entscheidet endgültig über Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsgenossenschaften und der Reichscentralstelle betreffs der von letzterer aufgestellten Berechnungen.

Die Reichscentralstelle, nebenbei bemerkt die einzige Behörde, welche von dem Gesetze neu ins Leben gerufen werden soll und welche unter bescheidenerem Titel im Wesentlichen doch eben die Reichs-Unfallversicherungsanstalt ist, setzt das Formular fest für die von den einzelnen Betriebsunternehmern allhalbjährlich der Betriebsgenossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der beschäftigten Arbeiter und der von diesen verdienten Löhne, so wie das Formular für die

Gesammtnachweisung der in jeder Betriebsgenossenschaft beschäftigten Arbeiter und verdienten Löhne, welche halbjährlich der Reichscentralstelle einzureichen ist. Die Reichscentralstelle besorgt das Rechnungswesen der gesammten Unfallversicherung für alle Gefahrenklassen, alle Betriebsgenossenschaften und Verbände, einerseits auf Grund der eben erwähnten Nachweisungen, anderseits auf Grund der von der Postverwaltung zu liefernden Aufstellung der von dieser geleisteten Entschädigungszahlungen. Denn, meine Herren, obgleich diese Entschädigungen mit 75 % aus dem Säckel der Betriebsunternehmer bestritten werden, hat es das Gesetz doch für angemessen erachtet, daß die Auszahlung derselben durch Reichs- oder Staatsbehörden zu erfolgen habe, wahrscheinlich, damit dem verunglückten Arbeiter und event. seinen Hinterbliebenen das Gefühl erspart werde, daß es der Arbeitsgeber ist, der ihm für die wirthschaftlichen Folgen des Unfalls Ersatz leistet. Die Reichscentralstelle ist im Uebrigen den Betriebsgenossenschaften gegenüber mit weitgehenden Controlbefugnissen und dem Rechte ausgestattet, bei Säumigkeit der Genossenschaftsvorstände die ihr erforderlich scheinende Feststellung nach eigener Schätzung zu treffen.

Verfolgen wir die Mitwirkung der Behörden in Ausführung unseres Gesetzes weiter, so gelangen wir zu den Centralbehörden der Bundesstaaten. Dieselben bestimmen über Bildung von Betriebsgenossenschaften für andere Bezirke, als, was die Regel ist, für die Verwaltungsbezirke oberer Verwaltungsbehörden, und üben betreffs solcher Genossenschaften diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten aus, die betreffs der normalen Genossenschaften, wie wir sofort sehen werden, den oberen Verwaltungsbehörden zustehen; die Centralbehörden entscheiden sodann endgültig über Beschwerden der Betriebsgenossenschaften gegen die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung des Statuts oder von Statutenveränderungen; sie ernennen den ständigen Vorsitzenden der Schiedsgerichte für jede Betriebsgenossenschaft, und zwar — um auch hier den in dem Gesetze lebenden Geist der Selbstverwaltung auszudrücken — aus der Zahl der öffentlichen Beamten, und endlich bestimmen die Centralbehörden der Bundesstaaten, welche Staats- oder Gemeindebehörden als obere oder untere Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde in Ausführung dieses Gesetzes zu functioniren haben, in Ausführung dieses, auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung basirenden Gesetzes! (Heiterkeit.) Diese Art von Selbstverwaltung, meine Herren, erregt Ihre Heiterkeit, ich bin aber mit meinem Register noch lange nicht zu Ende; die wichtigste Instanz für die normalen Betriebsgenossenschaften bilden vielmehr die oberen

Verwaltungsbehörden, indem diese den Genossenschaften nicht nur zum Dasein verhelfen, sondern, zur Beaufsichtigung derselben berufen, sie auf Schritt und Tritt am Gängelbande führen. In erster Hinsicht liegt es ihnen ob, auf Grund der von den unteren Verwaltungsbehörden aufgestellten, nach Gefahrenklassen geordneten Verzeichnisse der vorhandenen versicherungspflichtigen Betriebe, nach vorangegangener Revision, festzustellen, für welche Betriebsarten und Industriezweige Betriebsgenossenschaften zu bilden sind und welche andere, da sie zur Genossenschaftsbildung nicht ausreichen, in den großen Topf eines Betriebsverbandes geworfen werden. In diesem Stadium verspürt man in der That einen leisen Hauch von Selbstverwaltung, indem zu diesen Feststellungen mindestens je ein Betriebsunternehmer aus jeder Gefahrenklasse zuzuziehen ist. Nachdem sodann die Bekanntmachung der zu bildenden Betriebsgenossenschaften erfolgt ist, wird von der oberen Aufsichtsbehörde für jede derselben eine constituirende Generalversammlung berufen, welche über das Genossenschaftsstatut zu beschließen hat. Nun muß man einräumen, meine Herren, daß constituirende Generalversammlung und Genossenschaftsstatut schon ganz nach Selbstverwaltung klingt; allein leider wird die Generalversammlung von dem Beauftragten der oberen Verwaltungsbehörde geleitet, das Statut wird von diesem im Entwurfe vorgelegt und bedarf nach seiner Beschlußnahme der Genehmigung wiederum der oberen Verwaltungsbehörde. Wäre nun auch nach alledem, was das Gesetz selbst schon geordnet, oder was es, wie wir gesehen haben und noch ferner sehen werden, den Anordnungen der Behörden vorbehalten und auf diese Weise der autonomen Regelung durch die Genossenschaften entzogen hat, die Möglichkeit, diesem Statut einen wirklich sachlichen Inhalt zu geben, nicht vollständig ausgeschlossen, so würde man dennoch sich fragen dürfen, welcher Raum für die freie Entschließung der Genossen gegeben ist zwischen dem Entwurf und der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde? Dieser Genehmigung unterliegen denn auch die künftigen Aenderungen des Statuts, insbesondere diejenigen, welche veranlaßt werden aus einer Aenderung in dem Bestand der bestehenden Genossenschaften, worüber gleichfalls die obere Verwaltungsbehörde die endgültige Entscheidung hat. Die weiteren Functionen der oberen Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Genossenschaften sind etwa folgende: sie leitet die erste Wahl der Genossenschaftsvorstände, sie erläßt aus eigener Machtvollkommenheit das Statut, wenn es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu Stande kommt, sie erläßt die Bekanntmachung über die gebildeten Genossenschaften und deren nähere Verhältnisse; ganz besonders

aber liegt ihr ob die Aufsicht über die Genossenschaften; sie überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann die Inhaber der Genossenschaftsämter hierzu durch Geldstrafe bis zu 500 ℳ anhalten; sie entscheidet Streitigkeiten über Wahlen zu Genossenschaftsämtern, so wie über Rechte und Pflichten der Inhaber derselben; sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Genossenschaften Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren; sie übernimmt auch die Obliegenheiten des Vorstandes ganz und gar, wenn dessen Wahl nicht zu Stande kommt oder derselbe die Erfüllung der Obliegenheiten verweigert. Sie leitet sodann die Wahl des Arbeiterausschusses und erläßt das Regulativ über die Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Geschäftsführung dieses Arbeiterausschusses, sie entscheidet endgültig über Beschwerden von Betriebsunternehmern, betreffend Zulassung oder Ablehnung seines Betriebes durch eine Betriebsgenossenschaft, so wie über Beschwerden einer Betriebsgenossenschaft oder eines Betriebsunternehmers wegen Versetzung eines Betriebes in eine andere Gefahrenklasse oder Betriebsgenossenschaft, oder zum Betriebsverbande; sie hat die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu genehmigen und endgültig zu entscheiden über die wegen Nichtbefolgung dieser Vorschriften verhängten Strafzuschläge. Die obere Verwaltungsbehörde entscheidet ferner endgültig über Beschwerden gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde dem Betriebsunternehmer auferlegten Geldstrafen wegen Verweigerung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Nichtvorlage seiner Bücher und Listen; sie hat das Recht, durch Geldstrafe bis zu 100 ℳ von dem Beauftragten der Genossenschaft Mittheilungen über seine Wahrnehmungen in Fabriken an den staatlichen Fabrikinspector zu erzwingen; sie entscheidet endgültig über die von den unteren Verwaltungsbehörden erfolgte Ablehnung von Entschädigungsansprüchen; sie kann die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Schiedsrichters durch Geldstrafe bis zu 100 ℳ erzwingen, und endlich hat sie über Beschwerden von Betriebsunternehmern gegen die Feststellung ihrer Beiträge zu entscheiden!

In der administrativen Stufenleiter gelangen wir nunmehr zu den unteren Verwaltungsbehörden. Abgesehen davon, daß diesen für diejenigen Betriebsgenossenschaften und Verbände, welche, wie dies die Regel sein wird, in Abtheilungen zerlegt werden, von den höheren Verwaltungsbehörden das Aufsichtsrecht über diese Abtheilungen übertragen werden kann, liegt es denselben ob, die Anmeldungen der einzelnen Betriebsunternehmer entgegen zu nehmen, die säumigen Betriebsunternehmer mit Geldstrafen zur Anmeldung

anzuhalten und die ausbleibenden Anmeldungen nach eigener Kenntniß zu ergänzen; sie hat sodann die Verzeichnisse der angemeldeten Betriebe an die obere Verwaltungsbehörde einzureichen und auch ferner die Anmeldungen der nach Errichtung der Betriebsgenossenschaften entstehenden Betriebe entgegen zu nehmen und an die Vorstände der Betriebsgenossenschaften zu übermitteln; eben so liegt ihr die Vermittlung zwischen dem Vorstande der Betriebsgenossenschaft und solchen Betriebsunternehmern ob, welche, in Folge von Aenderungen im Betriebe, eine Versetzung in eine andere Gefahrenklasse oder Genossenschaft oder zu dem Betriebsverband zu erfahren haben und zwar, wie die „Begründung" sagt, „um die unteren Verwaltungsbehörden über alle in der Zusammensetzung der innerhalb ihres Bezirkes bestehenden Betriebsgenossenschaften und Verbände vorgehenden Aenderungen in Kenntniß zu erhalten." Die untere Verwaltungsbehörde hat sodann die Betriebsunternehmer unter Androhung von Geldstrafen bis zu 500 ℳ anzuhalten, den Beauftragten der Betriebsgenossenschaft den Zutritt zu der Betriebsstätte zu gestatten und denselben die Geschäftsbücher und Listen vorzulegen.

Zum guten Schluß wird dann auch noch die Ortspolizeibehörde zur Ausführung des Gesetzes herangezogen, in so fern ihr die Feststellung von Geldstrafen obliegt, die den Arbeitern für die Uebertretung der Vorschriften zur Verhütung der Unfälle aufzuerlegen sind. Die Polizeibehörde hat sodann die Anzeige der Unfälle entgegenzunehmen, darüber Listen zu führen und endlich die Feststellung und Untersuchung der Unfälle vorzunehmen.

Das ist nun in groben Zügen das, was in dem Gesetzentwurf den Behörden, von dem Bundesrath bis zur Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Arbeiter-Unfallversicherung zugewiesen ist, und, meine Herren, was nun außerdem noch etwa zu thun übrig bleibt, das, meine Herren, ist das Pensum der autonomen corporativen Verbände, das Pensum der auf Grundsätzen der Selbstverwaltung beruhenden Genossenschaften! Ich frage Sie nun, meine Herren, giebt es eine schlimmere Falschmünzerei der Begriffe? Denn was bleibt übrig (wenn ich zunächst, um künftig darauf zurückzukommen, absehe von den mit der Unfallversicherung nur mittelbar zusammenhängenden Maßregeln zur Verhütung von Unfällen und deren Durchführung), was bleibt übrig, nachdem die Gefahrenklassen durch den Bundesrath, die Grenzen der Betriebsgenossenschaften und damit die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zu dieser oder jener Genossenschaft oder zu diesem oder jenem Betriebsverbande durch die oberen Verwaltungsbehörden festgestellt sind und festgestellt werden; was bleibt übrig, wenn

die Feststellung und Untersuchung der Unfälle durch die Polizeibehörde, die Auszahlung der Entschädigungen durch die Postverwaltung, die Berechnung der Beiträge durch die Reichscentralstelle erfolgt; was bleibt übrig, wenn jeder Schritt, den die Genossenschaften oder ihre Organe etwa thun könnten, gestellt ist zwischen Anregung und Genehmigung der oberen und unteren Verwaltungsbehörden; was bleibt übrig, wenn über jeder Entschließung der Genossenschaften, die ja doch stets nur einen unwesentlichen Punkt betreffen kann, stets noch die endgültige Entscheidung der Aufsichtsbehörde schwebt? Was bleibt also für die Genossenschaften und ihre Vorstände übrig? Meine Herren! Mitgliederscheine zu schreiben, Listen anzufertigen, Beiträge einzukassiren, Anweisungen anzufertigen, Erkundigungen einzuziehen und Bestellungen zu machen — ein Gemisch von Bezirksfeldwebel, Steuererheber und Briefboten! Und das, meine Herren, wird der deutschen Industrie angeboten als Autonomie, als Selbstverwaltung, wird den deutschen Betriebsunternehmern angeboten als unentgeltliches Ehrenamt! Meine Herren! ich kann nicht annehmen, daß sich für diese, jeden geistigen Gehalts entbehrende, diese durchaus subalterne Thätigkeit, die den Vorständen der Genossenschaften zugedacht ist, für diese Arbeiten, die der Industrielle im eigenen Geschäfte etwa dem jüngsten Commis oder einem älteren Lehrlinge überläßt, für diese Wirksamkeit nach dem Commando der Verwaltungsbehörden, daß sich dafür die erforderliche Zahl von Fabrikanten und Gewerbetreibenden (deren die wirre Organisation von Betriebsgenossenschaften, Verbänden und Abtheilungen wohl viele Tausende erfordern wird) im deutschen Reiche finden wird, und wenn schon, daß sie solchen Pflichten mit Freudigkeit und Hingebung obliegen können. Es scheint auch, als ob den Verfasser des Gesetzes in dieser Beziehung trübe Ahnungen beschlichen hätten; denn die Ablehnung der Wahl zu jenen „Ehrenämtern" wird mit der Strafe erhöhter Versicherungsbeiträge bis zum doppelten Betrage während der ganzen Wahlperiode bedroht, und die Inhaber von Genossenschaftsämtern sollen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu 500 ℳ zur Erfüllung der statutarischen und gesetzlichen Vorschriften angehalten werden; ja, es ist die Möglichkeit vorausgesehen, daß ein Vorstand gar nicht zu Stande kommt, oder daß derselbe doch zu functioniren unterläßt. Dann, meine Herren, wird eben die Aufsichtsbehörde die Function des Vorstandes selbst wahrnehmen oder durch einen Beauftragten wahrnehmen lassen. Und wenn dies überall geschähe, dann würde fürwahr im Wesen des Gesetzes nicht das Allermindeste geändert, es gäbe dann bei jeder Ver-

waltungsbehörde ein paar Amtsschreiber mehr und eine große Heuchelei im deutschen Reiche weniger! Ich glaube, meine Herren, wenn die deutsche Industrie etwas auf Würde hält, wenn sie sich nicht selbst herabsetzen will zu Dienern und Schreibern der Bureaukratie, wenn sie nicht der Polizei Spanndienste leisten will gegen die eigenen Berufsgenossen und die eigenen Arbeiter, dann muß sie sich männiglich auflehnen gegen die Zumuthung dieses Gesetzes, und es liegen zum Glück bereits die Anzeichen vor, daß diese Ueberzeugung in industriellen Kreisen sich mehr und mehr Bahn bricht. Nach vorliegenden Zeitungsberichten hat der Mittelrheinische Fabrikantenverein in seiner Maisitzung sich dahin erklärt, daß durch den neuen Entwurf in keiner Weise eine wirklich brauchbare Mitwirkung der Interessenten bei der Verwaltung des Versicherungswesens erzielt werde, und der Centralverband deutscher Industrieller, der doch sonst so geneigt ist, zu allen wirthschaftlichen Ansichten des Herrn Reichskanzlers „Ja" und „Amen!" zu sagen, hat in seiner Ausschußsitzung vom 20. Mai der Ansicht Ausdruck gegeben, daß „die in dem Gesetzentwurf den Arbeitgebern gewährten geringen Rechte im stricten Gegensatze stünden zu den außerordentlichen Lasten, welche durch denselben dem ganzen Unterstande aufgebürdet würden." Meine Herren! Diese negativen Urtheile, wie zutreffend sie auch unbedingt sind, ermessen aber nicht entfernt die volle Gefahr, welche der Industrie aus dem Gesetzentwurfe droht, sie verkennen, daß es sich um nichts Geringeres dreht, als unter der Maske einer Autonomie und Selbstverwaltung die gesammte deutsche Industrie mit einer administrativen Bevormundung und polizeilichen Controle zu umstricken, wofür mir wenigstens eine Analogie schlechterdings nicht bekannt ist.

Meine Herren! Ich habe mir soeben erlaubt, Ihnen vorzuführen, was Sie an jedem Punkte mit oberen und unteren und, Gott weiß, welchen anderen Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Unfallversicherung zu thun haben, und wie sich die Behörden sogar als Vermittler zwischen die Betriebsunternehmer und den Genossenschaftsvorstand einschieben, ich habe aber seither unterlassen, Sie mit dem **§. 113** bekannt zu machen, und dieser grade ist die Klaue, an der Sie diesen Genossenschaftslöwen erkennen mögen, denn er bestimmt, daß die Polizeibehörde verpflichtet ist, dem im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Vorstände und Schiedsgerichte der Betriebsgenossenschaften, so wie der Aufsichtsbehörden zu entsprechen, und da nun unzweifelhaft weder der Herr Oberpräsident noch der Herr Landrath sich persönlich zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und Befugnisse

aus diesem Gesetze nach den einzelnen Betriebsstätten begeben werden, und da auch die Vorstände der Betriebsgenossenschaften begierig die Gelegenheit ergreifen werden, ihre, den Betriebsgenossen und den Arbeitern gegenüber vielfach so peinlichen Pflichten auf die Polizeibehörden zu übertragen, so wird es nicht ausbleiben, daß der Schutzmann oder der Ortspolizeidiener in den Fabriken mehr und mehr ein so ständiger Gast sein wird, daß er besser, wie der Steueraufseher in den Zuckerfabriken, dort gleich seinen dauernden Aufenthalt nehmen könnte. Eben so wird auch der Strafzettel auf den Betriebsstätten eine periodische Erscheinung werden; denn über das ganze Gesetz sind Geldstrafen bis zu 100, zu 500, zu 1000 ℳ so reichlich verstreut, daß, wie oft ich auch solcher Strafen schon zu gedenken Veranlassung hatte, doch noch weit davon entfernt bin, dieselben erschöpft zu haben. In der That läßt sich ein stattlicher Strafcodex aus diesem Gesetz extrahiren, und nachdem schon ein Dutzend von Paragraphen mit speciellen Strafbestimmungen ausgestattet ist, wird im §. 120 noch ein Generalstrafparagraph hinzugefügt, welcher diejenigen Verfehlungen der Betriebsunternehmer, die nicht vorher besonders mit Strafen belegt sind, mit Geldstrafen bis zu 500 ℳ bedroht und welchem, nach meiner Ueberzeugung, kein einziger Betriebsunternehmer vollständig entrinnen wird; denn er bedroht eine Reihe von formellen Versehen, wie die nicht rechtzeitige Anmeldung des Betriebes, die nicht rechtzeitige Anzeige von Betriebsänderungen und von Betriebseinstellungen, die nicht rechtzeitige Einreichung der Arbeiterverhältnisse und Lohnlisten und die nicht rechtzeitige Anmeldung von Unfällen!

Nachdem wir nun also erkannt haben, daß diese angebliche Autonomie, diese Selbstverwaltung des Gesetzentwurfs nichts ist als ein wesenloser Schatten, bleibt es noch übrig, zu prüfen, ob diesen Genossenschaften vielleicht ein lebensvoller Inhalt verliehen worden ist durch die Zuweisung der Befugniß, die ich seither noch nicht berührt habe, die Befugniß, Vorschriften zur **Vermeidung von Unfällen in Fabriken** zu erlassen und durchzuführen. Nachdem die Reichsregierung selbst, wie die „Begründung" in bemerkenswerther Weise einräumt, zu der Erkenntniß gekommen ist, daß „auf diesem Gebiete die staatliche Verwaltung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat," weil die Gefahr nahe liegt, durch bezügliche Vorschriften und deren Durchführung „in ungerechtfertigt störender Weise in die freie Bewegung der Industrie einzugreifen", nachdem die Reichsregierung ferner daran denkt, die freie Unfallversicherung, und damit

den von mir in eingehender und, wie ich hoffe, überzeugender Weise geschilderten wirksamsten Hebel zur Verbesserung auf diesem Gebiete, die individualisirende Versicherungsmethode, zu vernichten, lag es wohl nahe genug, sich nach einem anderen Hülfsmittel umzusehen, und man würde dem Gesetzentwurf viel nachsehen dürfen, wenn es ein solches mit untrüglicher, unausbleiblicher Wirkung in der Aufbietung gewerblicher Selbstverwaltung gefunden hätte. Allein auch das ist leider zu bestreiten, denn die „Begründung" selbst muß das völlig begründete Zugeständniß machen, daß es nicht rathsam erscheine, den Genossenschaften den Erlaß derartiger Schutzvorschriften zur Pflicht zu machen, weil es kein wirksames Mittel zur Erzwingung einer solchen Pflicht gäbe. Hiernach ist es nur ein bleiernes Schwert, welches das Gesetz gegen die Unfallgefahr geschmiedet hat, und es bleibt nach wie vor dem guten Willen, der freien Entschließung der Industriellen überlassen, ob und bis zu welchem Grade sie sich zu gemeinsamen Schutzmaßregeln für ihre Anlagen in verpflichtender Weise vereinigen wollen. Sie werden, wie in der erfolgreichsten Weise von der société pour prévenir les accidents des machines in Mühlhausen geschehen ist und, wenn ich nicht irre, in dem Handelskammerbezirk Gladbach versucht werden soll, eine solche Vereinigung bilden, wenn genügend starke humane Impulse in Allen vorhanden sind oder genügend starke materielle Interessen obwalten, um die dadurch bedingten Bedenken für die einzelnen Anlagen hintanzusetzen, und sie werden dies unterlassen, wenn das Eine oder das Andere nicht der Fall ist. Nun scheint mir aber grade der Gesetzentwurf das materielle Interesse für Vereinigungen dieser Art auf das äußerste Maß zu reduciren und zugleich durch die Organisation, in welcher dieser genossenschaftliche Sicherheitsdienst gedacht ist, geradezu davon abzuschrecken. In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß wenn es schon richtig ist, daß bei jeder Versicherung — nicht nur, wie die Vorlage meint, derjenigen auf Gegenseitigkeit — die Versicherten ein großes Interesse daran haben, daß möglichst wenig Unfälle vorkommen, weil sich dies wieder in einer Verminderung der Beiträge geltend macht, so ist dies Interesse, und damit auch das Interesse der Unfallbekämpfung durch Zusammenwirken der Betheiligten, in dem Gesetze auf das Aeußerste abgeschwächt. Wenn nämlich selbst eine Betriebsgenossenschaft die ihr eingeräumte Befugniß in eifrigster und umsichtigster Weise ausnutzte, dadurch auch die Unfälle erfolgreich unter das seitherige Niveau herabdrückte, so würden die dadurch erzielten Entschädigungsersparnisse den einzelnen Genossen doch nur zum allermindesten Theile zu Gute kommen, nämlich zu 15 %, d. h. derjenigen Quote der Entschädigung, welche innerhalb der Betriebs-

genossenschaft selbst aufzubringen ist; den überwiegenden Theil aber, 60 % der Ersparniß, müssen sie in die, aus zahlreichen Betriebsgenossenschaften derselben und anderer, oft ganz heterogener Betriebszweige im ganzen weiten Reiche bestehende Gefahrenklasse einwerfen und können nur in dieser wahrhaft homöopathischen Verdünnung auf den Genuß derselben rechnen. Eine Garantie, ein Einfluß, eine Controle, daß auch alle übrigen derselben Gefahrenklasse angehörenden Betriebsgenossenschaften in gleich gewissenhafter Weise auf die Verminderung der Unfälle hinwirken, liegt eben so wenig vor, wie nach dem Worte der „Begründung" die Pflicht dazu. Diese Erwägung aber, ja selbst das Mißtrauen nur, daß andere Genossenschaften minder gewissenhaft sein möchten, muß das Interesse der einzelnen Genossen, auf Schutzvorrichtungen Bedacht zu nehmen, erheblich abschwächen und die Genossenschaft selbst von dem Erlasse solcher Vorschriften abhalten, welche Kosten verursachen oder den Betrieb erschweren und welche dennoch zum überwiegenden Theile nur den Unternehmern anderer Genossenschaften die Versicherung billiger stellen, Unternehmern, welche, so weit Genossenschaften gleicher Industriezweige in Betracht kommen, vielleicht grade in Folge der Unterlassung gleicher Schutzvorschriften billiger produciren und leichter concurriren können.

Die Vorlage scheint denn auch das materielle Interesse, was an und für sich in einer Betriebsgenossenschaft und bei den einzelnen Genossen in dieser Beziehung vorhanden ist, nur sehr gering zu veranschlagen, denn sie erachtet eine „Verstärkung dieses Interesses, um dasselbe ausreichend wirksam zu machen," für nothwendig, und sie räumt deshalb den Genossenschaften nicht nur die Befugniß ein, Schutzvorschriften zu erlassen, sondern auch deren Durchführung durch Strafandrohungen, sowohl gegen Arbeitsgeber, wie gegen Arbeiter zu sichern. Nehmen wir nun auch das Interesse der Genossenschaft, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, als vorhanden an, so muß man, um dieses Gesetzgebungsrecht richtig zu beurtheilen, nicht außer Acht lassen, daß eine normale Betriebsgenossenschaft besteht: aus Betrieben desselben Betriebszweiges (sagen wir z. B. Mahlmühlen), innerhalb desselben oberen Verwaltungsbezirks (sagen wir, da wir grade in Stettin sind, der Provinz Pommern), also nur aus den unmittelbarsten Concurrenten; aus eben solchen besteht aber auch der Vorstand und würden die Ausschüsse bestehen, auf welche, nach dem Gesetzentwurfe, jene Befugniß, Schutzvorschriften mit Strafandrohung zu erlassen, übertragen werden kann. Würde nun ein solcher Vorstand oder ein solcher Ausschuß Schutzvorschriften erlassen, so würde das doch nichts mehr und nichts minder bedeuten, als daß eine Minderheit von Concurrenten die

Gesammtheit derselben zu Maßnahmen zwingt, die möglicherweise Aufwendung erheblicher Kosten, Erschwerungen des Betriebes und unter allen Umständen einen Eingriff in die Leitung des Geschäftes involviren; zu Maßnahmen, die vielleicht der besten Erwägung entspringen, die aber trotzdem nicht die allgemeine Anerkenntniß ihrer Nothwendigkeit, ja Nützlichkeit finden, zu Maßnahmen, die vielleicht in der einen Anlage von vornherein vorgesehen sind, die aber in der anderen zu kostspieligen Umbauten und Betriebsänderungen nöthigen. Und wenn selbst eine Betriebsgenossenschaft so vorsichtig wäre, dieses Gesetzgebungsrecht nicht aus den Händen zu geben, so würde, wenn nicht für derartige Beschlüsse Einstimmigkeit der von allen Genossen besuchten Generalversammlung (eine Voraussetzung, die nie zutreffen wird) sich ergäbe, stets mindestens eine Majorisitung in dem geschilderten Sinne vorliegen. Wenn man nun die Concurrenzverhältnisse, meine Herren, nicht ausschließlich nach dem rosigen Maßstabe beurtheilt, welchen man bei solch' schönem Feste, wie unserem heutigen Müllercongresse, gewinnt, so wird man voraussehen, welche Folgen aus solchen Vorschriften für das gute Einvernehmen der Berufsgenossen unausbleiblich sind. Dabei ist seither nur vorausgesetzt worden, daß es sich um allgemeine, für alle Betriebe ebenmäßig wirksame Vorschriften handle; um sehr viel peinlicher werden die Folgen sein, wenn, was das Gesetz keineswegs ausschließt, die Befugniß dazu benutzt würde, Specialvorschriften für einzelne Etablissements zu erlassen; es würde dadurch zu den größten Zerwürfnissen und Aergernissen Veranlassung gegeben werden können und, meine Herren, es ist auch nicht einmal völlig ausgeschlossen, daß diese Befugniß nicht thatsächlich, also nicht nur nach Ansicht des davon Betroffenen, in einer unbilligen Weise ausgebeutet würde! Ich glaube, meine Herren, die Concurrenten sind nicht die rechten Gesetzgeber in dieser Sache, und sie sind noch viel weniger der rechte Richter, wozu das Gesetz sie gleichfalls bestimmt, da der Vorstand, wie die Vorlage allerdings meint, „naturgemäß“ die Strafen für die Zuwiderhandlungen der Betriebsunternehmer zu verhängen hat; und endlich sind die Betriebsgenossen in dieser Beziehung auch nicht die rechte Aufsichtsbehörde, wozu der Gesetzentwurf sie dennoch gleichfalls machen will. Meine Herren! Der §. 75 des Gesetzes bestimmt, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, zum Behufe der Ueberwachung der gegebenen Schutzvorschriften, so wie der Kenntnißnahme von den Betriebseinrichtungen, einem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt zu seiner Betriebsstätte während der Betriebszeit zu gestatten, so wie die Geschäftsbücher und Listen, woraus die Zahl der beschäftigten Arbeiter und der

verdienten Löhne ersichtbar ist, vorzulegen. Nun wird ja, meine Herren, kein Unfallversicherer, und am wenigsten Derjenige, welcher individualisirt, also jeden Betrieb genau kennen muß, auf diese Befugnisse verzichten können, für den Betriebsunternehmer aber, dem gegenüber diese Befugnisse in keinem Falle zu den Annehmlichkeiten gehören, ist es doch von größter Bedeutung, durch wen diese Revision seiner Betriebsstätte, diese Einsicht seiner Geschäftsbücher, welche Heiligthümer in jedem Geschäfte sind, vorgenommen wird. Erscheint bei ihm, wie es seither der Fall war, der Beauftragte einer freien Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgenossenschaft, so weiß er, daß dessen Interesse und meist auch dessen Verständniß seine Grenzen findet in der Ermittlung der die Höhe des Unfallrisicos beeinflussenden Momente und in der Ermittlung der für die Beiträge maßgebenden Factoren. Bei den Betriebsgenossenschaften des Gesetzentwurfs aber, meine Herren, ist der Beauftragte stets ein Beauftragter der unmittelbarsten Concurrenten, ja er kann und wird sehr häufig, wenn eben der Vorstand ein Vorstandsmitglied zu dieser Controle delegirt, ein unmittelbarer Concurrent selber sein, und unter diesen Umständen gewinnen diese Besuche, diese Besichtigungen doch einen bedenklichen Charakter. Es giebt zwar zahlreiche Betriebe und dazu gehören seit den letzten Jahren wohl auch die Mühlen, in welchen erhebliche Betriebsgeheimnisse nicht mehr zu bewahren sind und für welche daher diese Einrichtungen zu besonderen Befürchtungen keine Veranlassung geben; allein eben so gewiß ist es, daß zahlreiche Fabriken existiren, die in der sorgfältigen Geheimhaltung ihrer Productionsmethode eine wesentliche Bedingung ihrer Prosperität erblicken; es giebt Fabriken, welche in der geheimen Ausbeutung werthvoller Erfindungen einen wirksameren Schutz als den des Patentes erblicken, und mir selbst sind Fabriken bekannt, welche darin so weit gehen, daß sie ihre Maschinen selbst construiren, die einzelnen Theile in verschiedenen Maschinenfabriken und Gießereien herstellen lassen und daraus dann selbst die Maschine für das Etablissement montiren. Und solche Industriellen sollen nun lediglich der Unfallversicherung wegen ihre Geheimnisse dem Einblick eines sachverständigen Concurrenten oder, im günstigsten Falle, eines Beauftragten des Concurrenten preisgeben? Und welchen Schutz gewährt, wenn der letztere Fall vorliegt, die dem Beauftragten auferlegte Verpflichtung zur Verschwiegenheit, einer Verschwiegenheit, die im §. 75 des Gesetzes vor der Aufsichtsbehörde beeidigt und die im §. 76 desselben Gesetzes bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ dem staatlichen Aufsichtsbeamten gegenüber gebrochen werden muß. Meine Herren! Man darf einer solchen Amtsverschwiegenheit keine allzu hohe Bedeutung beimessen,

und wenn man auch nicht grade an directes Ausplaudern zu denken hat, so wissen wir doch schon aus Hamlet, daß zum Verrathen eines Geheimnisses schon ein „verstohlenes Deuteln" und „zweifelhafte Reden," wie „nun, nun, wir wissen," oder „wir könnten, wenn wir nur wollten," oder „ja, wenn wir nur reden möchten," oder „es giebt ihrer, wenn sie nur dürften," mehr als ausreichend sind.

Meine Herren! Ich habe schon erwähnt, daß es zu den Befugnissen der Betriebsunternehmer gehört, auch über das Verhalten der Arbeiter in dem Betriebe Vorschriften zu erlassen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen zu bedrohen. Diese Vorschriften müssen zunächst einem Arbeiterausschuß zur Begutachtung vorgelegt werden, worauf die Aufsichtsbehörde, die ja selbstverständlich auch hier die endgültig entscheidende Instanz ist, den Vorschriften die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen hat.

Ich will, um mich nicht allzu sehr in die Details zu verlieren, es dahingestellt sein lassen, ob diese Arbeiterausschüsse eine angemessene Vertretung der Arbeiter sind und ob sie sich dazu hergeben werden, in einer solchen Angelegenheit und mit solcher Wirkung Gutachten zu erstatten; nehmen wir aber an, es fände sich ein solcher Arbeiterausschuß, der dazu bereit und selbstständig genug wäre, der vorgeschlagenen Schutzvorschrift seine Billigung zu versagen, und ziehen wir dann die Consequenzen der beiden Möglichkeiten, entweder, daß die Aufsichtsbehörde der Betriebsgenossenschaft, also den Betriebsunternehmern, zustimmt, oder dem Arbeiterausschuß, also den Arbeitern! Wird nicht im letzteren Falle die Autorität der Arbeitsgeber untergraben, in jedem Falle aber die sociale Harmonie aufs Empfindlichste gefährdet werden? Noch weniger aber kann es zur Herstellung angenehmer Verhältnisse zwischen Arbeitsgeber und Arbeitern beitragen, wenn, wie es das Gesetz ins Auge faßt, der Arbeitsgeber seine Arbeiter wegen Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften bei der Ortspolizeibehörde verklagt, damit sie von dieser in eine Geldstrafe bis zu sechs Mark genommen werden!

Meine Herren! Ich glaube, Sie werden mit mir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die ganzen Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf Verminderung der Unfallgefahr richten und welche gewiß auf den ersten Blick etwas überaus Ansprechendes haben, bei näherer Betrachtung zu den schwächsten Partien des Gesetzentwurfs gehören, daß sie für die Industriellen ganz unbrauchbar sind und insbesondere weit davon entfernt bleiben, den Arbeitern in Betreff des Schutzes ihrer körperlichen Sicherheit einen

Ersatz zu liefern für die individualisirende Geschäftsmethode der freien Unfallversicherung!

Von welcher Seite man also auch den Gesetzentwurf betrachten mag, nirgends wird ein erfolgreiches Bestreben bemerkbar, die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit, die ja ohnedies der Industrie eine schwere Last auferlegt, mit der gebührenden Rücksicht auf deren Interessen zu vollziehen; vielmehr müssen wir es als das **Ergebniß unserer Untersuchung** bezeichnen, **daß einerseits durch die vorgeschlagene Organisation von Zwangs- oder Polizeigenossenschaften die freie Bewegung und Entwicklung der Industrie in die Fesseln einer administrativen Bevormundung und Controle eingezwängt wird, und daß andererseits die Last des Unfallrisicos durch die Ausgrabung fossiler Versicherungsgrundsätze über die Nothwendigkeit hinaus erschwert wird.** Diese Tendenz könnte nun ihre einzige Rechtfertigung darin finden, daß anders die Möglichkeit nicht bestehe, den Ansprüchen der Arbeiter, die denselben aus Veranlassung von Betriebsunfällen eingeräumt werden sollen, eine unbedingte Sicherheit zu verleihen. Und in der That wird dies von der „Begründung" behauptet und auszuführen versucht. Ich glaube aber, meine Herren, ganz ohne Grund!

Man muß unterscheiden zwischen **rechtlicher** und **materieller Sicherheit der Arbeiteransprüche.** Was die **rechtliche Sicherheit** anlangt, so haben wir gesehen, daß eine solche durch das Haftpflichtgesetz von 1871 nicht geschaffen worden war, da dieses nur für einen kleinen Theil der Unfälle überhaupt Ansprüche begründete, und auch diese an eine der Meinungsverschiedenheit zwischen Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten sehr zugängliche Voraussetzung knüpfte, und da ferner die von dem Gesetz sehr ungenügend bestimmte Höhe der Entschädigungen auch im Falle der Unbestrittenheit des Anspruches selbst zu Streitigkeiten vielfach Veranlassung zu geben vermochte. Und eben diese rechtliche Unsicherheit der Ansprüche, die mit dem alten Haftpflichtgesetz verbunden ist, bildet ja die wesentliche Veranlassung, daß sich die Gesetzgebung aufs Neue mit dieser Sache beschäftigt. Nun habe ich bereits in einem früheren Theile meines Vortrages entwickelt, wie die volle rechtliche Sicherheit der Arbeiteransprüche, also die Unmöglichkeit, sie mit irgend welcher Einrede zu bekämpfen, nur dadurch zu schaffen sei, daß die Ansprüche ausschließlich durch die Thatsache des Betriebsunfalles selbst begründet werden, ohne jede Rücksicht auf die Ursache desselben, und daß die Höhe der Entschädigungen, gleichfalls mit Ausschluß jeder Individualisirung, in bestimmtem Verhältniß zu dem Arbeitsverdienst des Verunglückten gesetzlich fixirt wird. Durch solche Festsetzungen wird aber in keiner

Weise die Einführung einer Zwangsversicherung bedingt, denn wenn man in Anknüpfung an den bestehenden Rechtszustand, also in Erweiterung des Haftpflichtgesetzes, diesen Ansprüchen des Arbeiters seinen Arbeitsgeber unmittelbar als Verpflichteten gegenüber stellt, so hat dieser, oder die Versicherungsgesellschaft, die er sich nach freier Wahl substituirt, nicht mehr und nicht minder die Möglichkeit, die Ansprüche zum Gegenstand von Controversen zu machen, wie die Versicherungsgenossenschaften, welche der Gesetzentwurf den Betriebsunternehmern zwangsweise substituiren will. Und meines Erachtens könnte hier wie dort im Wesentlichen ein Zweifel obwalten nur in Bezug auf den Grad, in welchem eine nicht völlige Erwerbsunfähigkeit in Folge Unfalls eingetreten ist und in welchem demgemäß die Rente niedriger, als die volle Entschädigung, zu bemessen sein würde. Diese Frage wird man aber unter allen Umständen mit Ausschluß des Rechtsweges einer **schiedsrichterlichen Entscheidung** überweisen können, wie auch der Gesetzentwurf dies vorschlägt, ohne damit einen neuen Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Denn so viel mir bekannt ist, haben sämmtliche deutsche Unfallversicherungs-Gesellschaften für diesen Fall die Institution des Schiedsgerichts vorgesehen, und auch in Ihrem Unfallversicherungs-Verbande besteht ja ein solches mit der Maßgabe, daß ein Mitglied von dem Versicherungsnehmer (oder in Folge Uebertragung von dem Verletzten) und ein Mitglied von der Gesellschaft ernannt wird, und daß der Kreisphysikus oder Gerichtsarzt das dritte Mitglied der Commission bildet. Also, meine Herren, die Sicherung der Arbeiteransprüche gegen processuale Anfechtungen ist sehr wohl durchführbar **ohne** Versicherungszwang und Zwangsversicherung!

Was aber die **materielle Sicherheit der Arbeiteransprüche** anlangt, so kann sich die Begründung nicht, wie dies wohl betreffs der rechtlichen Sicherheit der Fall war, auf mißliche Erfahrungen unter der Herrschaft des Haftpflichtgesetzes von 1871 berufen; denn es ist nicht bekannt geworden und kann auch von der „Begründung," die sich anders solche Vorkommnisse nicht würde haben entgehen lassen, nicht behauptet werden, daß Ansprüche aus diesem Gesetze, deren Rechtsbeständigkeit durch Richterspruch oder Anerkenntniß feststand, wegen Unvermögen der Versicherungsgesellschaft unerfüllt geblieben wären. Und solche Befürchtungen sind auch in der Zukunft, wenn die gesetzliche Haftpflicht die vorgeschlagene Ausdehnung finden sollte, in keiner Weise zu hegen, so lange man nicht, wie von der „Begründung" geflissentlich geschieht, die thatsächlichen Verhältnisse aus den Augen verliert und sich in hypothetischen „Wenn" und „Aber" ergeht,

womit man schließlich die Sicherheit alles Menschlichen und alles Irdischen hinwegdisputiren kann. Deshalb bedarf auch die materielle Sicherheit der Arbeiteransprüche einer gesetzlichen Intervention mit jener Zwangsversicherung so wenig, daß ich fest überzeugt bin, auch die Reichsregierung wäre auf dieses Project nicht verfallen, wenn sie nicht in einer öffentlich geregelten Unfallversicherung die erste Etappe für die Verstaatlichung des gesammten Versicherungswesens erblickt hätte.

Meine Herren! Vergegenwärtigen wir uns doch, wie sich die Dinge thatsächlich entwickeln werden, wenn das Princip der vollen Haftpflicht zur gesetzlichen Geltung gelangt, wenn also das Unfallrisico des Betriebsunternehmers einen vielfach erweiterten Umfang gewinnt? Darf man denn unsere deutschen Industriellen für so einsichtslos, für so leichtsinnig erachten, daß sie nicht aus eigenem Antriebe, lediglich gedrängt durch das eigene Interesse, in der Versicherung das Mittel fänden, um die Gefahr der Unfallschäden eben so von sich abzuwälzen, wie andere Gefahren, welche die Rentabilität und selbst die Existenz ihrer Unternehmungen bedrohen? Hat es etwa der Dazwischenkunft des Staates bedurft, um den heutigen Zustand herbeizuführen, in welchem kein Fabriketablissement gegen die Gefahren des Feuers, kein Schiff gegen die Tücken des Meeres unversichert ist? Hat denn die Reichsregierung auch nur den allermindesten Antheil daran, daß wahrhaft reale Kräfte des Volkslebens neben das Haftpflichtgesetz sofort die Unfallversicherung stellten, und zwar in mannichfaltigster Gestaltung, als Genossenschaften und Verbände, als Gegenseitigkeitsanstalten und als Actiengesellschaften? Darf man angesichts der Thatsache, daß schon das milde Haftpflichtgesetz von 1871 den Betriebsunternehmern Veranlassung gegeben hat, fast die Hälfte aller in Betracht kommenden Arbeiter zu versichern, darf man zweifeln, daß das verschärfte Haftpflichtgesetz die Unfallversicherung der Arbeiter bis fast zur Vollzähligkeit verallgemeinern werde? Man muß bedenken, meine Herren, daß, wenn nicht schon die bloße Besorgniß, durch Betriebsunfälle in schweren Vermögensverlust zu gerathen, dem Arbeitgeber einen genügenden Beweggrund zur Versicherung abgäbe, ihn die nothwendige Rücksicht auf seinen Credit darauf hindrängte. Denn nicht anders, wie jetzt der Creditgeber des Industriellen sich sehr sorgsam darüber informirt, daß die Feuerversicherungsverhältnisse seines Schuldners zuverlässig geordnet seien, wird sich derselbe künftig auch darüber vergewissern, ob der Schuldner durch Unfallversicherung ausreichend Fürsorge getroffen hat, daß ihm

nicht unversehens durch einen schweren Betriebsunfall ein Gläubiger oder eine Anzahl von Gläubigern, und zwar von bevorzugten Gläubigern, entstehe! Ein weiteres Motiv zur Unfallversicherung wird auch der Umstand liefern, daß die Arbeiter, sehr bald unterscheidend, in welcher Anlage ihnen für die wirthschaftlichen Folgen ihrer Betriebsunfälle neben der Garantie des Arbeitsgebers noch diejenige einer Versicherungsgesellschaft geboten wird, und in welcher nicht, sehr bald die eine aufsuchen und die andere meiden werden. Hiernach wird man nicht in Abrede stellen können, daß die Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht zweifellos die Folge haben wird, die Unfallversicherung der Arbeiter so zu verallgemeinern, daß es sich nur um eine verschwindende Anzahl von Betriebsunternehmern handeln kann, welche davon Abstand nehmen würde. Ich werde mir noch erlauben, auf diese unversicherte Minderheit zurückzukommen, um nachzuweisen, daß den Arbeitern auch solcher Betriebsunternehmer ein materieller Schutz ihrer Ansprüche verliehen werden kann, ohne daß man zu dem Hülfsmittel eines Versicherungszwanges zu greifen nöthig hätte.

Die zweifellose Verallgemeinerung der Unfallversicherung gewährt indessen der Begründung des Gesetzentwurfes nicht die genügende Beruhigung, weil sie gegen die freie Versicherung, einerlei in welcher Form sie auftrete, den Vorwurf glaubt aussprechen zu dürfen, daß sie bei der Unfallversicherung nicht diejenige Garantie steter Leistungsfähigkeit bieten könne, welche durch das Interesse der Arbeiter erfordert werde. Versicherungsgesellschaften und Anstalten könnten zahlungsunfähig werden und diese Gefahr sei um so bedenklicher, als die versicherten Leistungen in Renten beständen, welche in ihrer Dauer ungewiß und „schwer zu berechnen“ seien. Meine Herren! Aus der Vergangenheit der deutschen Unfallversicherung, aus der Vergangenheit des deutschen Versicherungswesens überhaupt, können die Argumente für diese Verdächtigungen nicht geholt werden; es müssen deshalb künstlich construirte Hypothesen aushelfen, von denen ich schon bemerkt habe, daß man mit ihnen den Bestand und die Sicherheit alles Menschlichen wegdisputiren könnte; es müssen Behauptungen aushelfen, welche selbst einem oberflächlichen Kenner der Mortalitätsgesetze und der darauf begründeten Lebensversicherungsmathematik nur ein Lächeln abgewinnen können. Meine Herren! Blicke man doch hin auf das deutsche Lebensversicherungswesen, welches nach der letzten mir vorliegenden Uebersicht pro 1880 für 613,894 Personen Verpflichtungen von 2134 Millionen Mark übernommen hatte, alles Verpflichtungen, deren Fälligkeit, weil genau von demselben Factor

abhängig, genau ebenso ungewiß sind, wie die Dauer einer Rente! Und doch sagt uns die Lebensversicherungsmathematik mit einer bewunderungswürdigen, untrüglichen Sicherheit voraus, wie viele von diesen Verpflichtungen alljährlich fällig werden, und doch sind alljährlich die Summen bereit, um diesen Verpflichtungen zu genügen und zugleich die Deckungscapitalien für die künftigen Verbindlichkeiten in die Zukunft voranzuschieben! Meine Herren! Die Verbindlichkeiten, welche die Lebensversicherung des deutschen Reiches im Jahre 1880 erfüllt hat, betrugen nicht weniger als 30,983,389 ℳ und die fürs nächste Jahr vorgetragenen Deckungscapitalien nicht weniger als 350,009,058 ℳ. Darf man nun annehmen, die freie Versicherung, welche diese Riesenaufgabe in unanfechtbarer Weise bewältigt, werde sich unzulänglich erweisen für die verhältnißmäßig viel kleinere Aufgabe der auf dieselben Hülfsmittel angewiesenen Unfallversicherung, die, nach der eigenen Annahme der Vorlage, in Maximum alljährlich die Fälligkeit von nur 15,000,000 ℳ, also kaum der Hälfte jenen Betrags, bedingen wird? Ich glaube, diese Besorgniß ist völlig unbegründet; es steht indessen nichts im Wege, und ich möchte, wie ich mich überhaupt als Anhänger einer mehr als formellen Staatsaufsicht über das Versicherungswesen bekenne, aufs Dringendste befürworten, daß man mit Rücksicht auf das große öffentliche und humane Interesse, das sich mit der Unfallversicherung der Arbeiter verbindet, gleichzeitig mit der Erweiterung der gesetzlichen Haftpflicht solche **Normativbestimmungen für den Betrieb der freien Unfallversicherung** schaffe, welche nach menschlichem Ermessen die Nichterfüllung entstandener Verpflichtungen vollständig ausschließen. Die „Begründung“ glaubt allerdings, daß der Erlaß solcher Normativbestimmungen ein Ding der Unmöglichkeit sei, allein die Reichsregierung müßte sich darüber bei Sachverständigen Raths erholen und nicht nur bei Männern, welche es für schwer halten, eine Rente zu berechnen, bei Männern, welche zwar in der „Begründung“ von 1881 mit vollem Recht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit einer Versicherungsgesellschaft um so größer erachten, je kleiner der Geschäftsumfang derselben ist, und dennoch in dem Gesetze von 1882 die ganze Unfallversicherung des deutschen Reichs in viele Hunderte von Zwerggenossenschaften auflösen; nicht bei Männern, welche 1881 das Umlageverfahren mit guten Gründen aufs Aeußerste bekämpfen, um kaum 12 Monate später dasselbe zur Grundlage des ganzen Gesetzes zu machen, und die sich in der That nicht wundern sollten, wenn sich der Reichstagsabgeordnete

Dr. Barth nach Citaten im Ariost umsieht. Auf das Umlageverfahren komme ich sogleich zurück und bemerke, daß solche Normativbestimmungen allerdings möglich sind, und zwar ohne erhebliche Belästigung der Versicherungsgesellschaften und jedenfalls ohne Beeinträchtigung einer freien und individualisirenden Geschäftsführung. Es würde zu weit führen, Ihnen diese Bestimmungen in allen Einzelheiten zu skizziren, sie müßten aber darin culminiren, daß die Grundlagen, wonach die Deckungscapitalien der Renten zu berechnen sind, also die Mortalitätstabellen und der Zinsfuß, gesetzlich festgestellt werden, und daß diese Deckungscapitalien selbst der Disposition der Versicherungsgesellschaften entzogen und von einem staatlich bestimmten Organe für die Rentenberechtigten verwahrt werden. Mit einer solchen Bestimmung wird jede private Versicherungsgesellschaft, welchen Systems immer, an „unbedingter Sicherheit" hinter den sogenannten Betriebsgenossenschaften des Gesetzentwurfs nicht nur nicht zurückstehen, sondern dieselben wesentlich übertreffen, da die Vorlage allen Ernstes vorschlägt, für die Unfallversicherung **das System des Umlageverfahrens**, das heißt, der Aufbringung der grade fälligen Verbindlichkeiten, zu adoptiren, statt des von der Versicherungstechnik aller Culturstaaten angenommenen und zur höchsten Vollkommenheit entwickelten **Systems der Aufbringung der Deckungscapitalien** für die Verbindlichkeiten bis zu ihrem häufig erst nach Jahrzehnten eintretenden Erlöschen. Mit diesem System des Umlageverfahrens wird dem Gesetz der Stempel der Unsolidität aufgedrückt und ihm der Anspruch auf „unbedingte Sicherheit" vollständig benommen. Das Umlageverfahren ist nichts mehr und nichts weniger als eine Zwangsanleihe der Gegenwart bei der Zukunft, aber ohne Absicht und Möglichkeit der Zurückerstattung, nichts Anderes als die gesetzlich organisirte Beraubung der zukünftigen Geschlechter durch die gegenwärtigen. Die erste Generation schiebt ihre Schuld der zweiten zu, die zweite, indem sie den aufgezwungenen Verbindlichkeiten allerdings zum Theil gerecht wird, die ihre der dritten, und so weiter ohne Unterlaß, bis endlich, da Alles in der Welt sein Ende findet, sich für die ungeheure, immer vorangewälzte Schuld kein Uebernehmer, kein leistungsfähiger Uebernehmer mehr vorfindet, und die Berechtigten, die Wittwen und Waisen der Verunglückten, die Invaliden der Arbeit, endlich die Kosten dieses wirthschaftlich und sittlich gleich verwerflichen Systems selbst zu tragen haben. Es ist bekannt, daß die Naivetät unserer Altvorderen auf

diesem Umlageverfahren ihre Sterbe- und Begräbnißkassen begründet hatte und daß daraus der Zusammenbruch zahlreicher solcher Kassen mit Nothwendigkeit gefolgt ist; es ist bekannt, daß unsere Knappschaftskassen von diesem System in den Zustand eines inneren und selbst — wo man zur Herabsetzung der Leistungen schreiten mußte — eines materiellen Bankerotts hineingeführt worden sind; es ist bekannt, daß die Versicherungstechnik aller Culturvölker dieses System überwunden und durch das System der Deckungscapitalien ersetzt hat. Und nun schlägt man in allem Ernste vor, jenes verurtheilte Umlageverfahren wieder auszugraben und, nachdem sich seine Unzulänglichkeit, seine Gefährlichkeit in kleineren und mittleren Verhältnissen aufs Unanfechtbarste erwiesen hat, ihm die Sicherheit und Zukunft eines so großartigen Unternehmens, wie der Unfallversicherung und, in folgerichtiger Ausdehnung, demnächst wohl auch der Invalidenversicherung und der Altersversorgung anzuvertrauen, ohne zu bedenken, daß, wenn immer und aus welchen Gründen immer, in Folge von politischen Verwicklungen oder von wirthschaftlichen Krisen, dieser Bau einmal ins Schwanken gerathen sollte, geradezu eine nationale Katastrophe dadurch verursacht werden könnte; ohne sich darüber klar zu werden, wie man in dem Bestreben, sociale Schäden auf diesem Wege zu heilen, für unsere Enkel eine schwerere sociale Gefahr darin heraufbeschwört, daß man die Besitzlosen für Hunderte von Millionen, in des Wortes verwegenster Bedeutung, zu Gläubigern der Besitzenden macht! Mögen auch solche extreme Folgen, so viel sich heute beurtheilen läßt, in absehbarer Zeit, auf viele Menschenalter hinaus, nicht zu besorgen sein, so darf doch der Gesetzgeber das Auge nicht der Möglichkeit, selbst nur der entfernten Möglichkeit solcher Gefahren verschließen und er darf sich nicht damit trösten, daß diese Organisation „auf dauernden Fortbestand“ berechnet sei, denn häufig sind die Thatsachen stärker als die Berechnungen und niemals kann die Rechnung stimmen, wenn, wie hier, das oberste Gesetz, dem alles Irdische unterworfen ist, der ewige Wechsel übersehen wird!

Sehen wir indessen von solchen äußersten Consequenzen des Umlageverfahrens ab, geben wir zu, daß bei ruhiger Entwicklung unseres wirthschaftlichen und staatlichen Lebens, wie wir sie erhoffen und erwünschen, die „Zahlungsfähigkeit der verpflichteten Gesammtheit unter allen Umständen gesichert ist,“ welche Ungerechtigkeiten und welche Gefahren hat außerdem dieses System für die verpflichtete Industrie im Gefolge? Könnte man annehmen, daß unsere Industrie auf lange Menschenalter hinaus in ihrem jetzigen Bestande und in ihrem jetzigen Charakter erhalten bliebe, so würde

man den Eintritt eines Beharrungszustandes in dem Sinne erwarten dürfen, daß die jeweiligen Leistungen für früher entstandene Verpflichtungen den Beträgen derjenigen Verbindlichkeiten gleich sind, deren Erfüllung man der Zukunft überläßt. Aber wo findet sich in unserem wirthschaftlichen Leben diese Voraussetzung erfüllt! Wo erhält sich irgend ein Zweig menschlicher Thätigkeit dauernd, ja nur während eines Menschenalters auf derselben Höhe und in demselben Umfange? Bei der Wissenschaft, bei der Kunst, bei dem Ackerbau, bei dem Handel und am meisten bei der Industrie, überall erblicken wir Fortschritt oder Niedergang, nirgends ein Beharren; neue Erfindungen, neue Bedürfnisse, Siege oder Niederlagen in der internationalen Wettbewerbung, Irrungen über die Consumtionskräfte des Landes, lassen den einen Industriezweig hoch aufblühen, den anderen niedergehen und den dritten selbst seinem Erlöschen entgegenführen. Derartige Erfahrungen hat unser Jahrhundert in jedem Jahrzehnt gemacht, und sie werden weder uns noch künftigen Geschlechtern erspart werden. Wie nun, wenn einzelne Industriezweige ganz aufhören oder eine Anzahl der Betriebsstätten schließen und diese damit aus der Reihe der Beitragspflichtigen ausscheiden, oder wenn doch die Arbeiter erheblich reducirt werden und damit der Divisor in das Umlagebedürfniß der Betriebsgenossenschaft und der Gefahrenklasse verkleinert wird! Meine Herren! Ich brauche nicht weit zu gehen, um ein Beispiel für diese Eventualität zu suchen, denken Sie nur an den Mahlmühlenbetrieb in einer Nachbarprovinz, wo vor Kurzem nahezu alle großen Mühlenetablissements von einer großen Sturmflut ereilt wurden; ja, ich brauche Sie nur zu erinnern, was überhaupt aus der Mühlengroßindustrie geworden wäre, wenn sich die Gesetzgebung nicht noch in der letzten Stunde entschlossen hätte, dem Hülferuf Gehör zu schenken.

Und, meine Herren, was würde die Folge solcher Veränderungen in dem Bestande einer Industrie sein? Daß die Beiträge in der betreffenden Betriebsgenossenschaft und der betreffenden Gefahrenklasse zu einer unerwarteten und denkbar selbst unerschwinglichen Höhe emporschnellen würden, und dies in einem Zeitpunkt, wo jene Industrie ohnedies den Kampf ums Dasein kämpft. Wenn aber nur einzelne der in eine Gefahrenklasse zusammengezwungenen Industriezweige in diesem Niedergange sich befinden, so werden die übrigen, derselben Gefahrenklasse angehörigen, Unternehmungen an den Unfallentschädigungen jener in Verfall gerathenen Industrie nicht nur nach Maßgabe des von ihnen selbst eingeworfenen Risicos mittragen, sondern, weil Deckungscapitalien ja nicht vorhanden sind, dazu auch noch die bereits feststehenden Verpflichtungen jener geradezu mit übernehmen müssen.

Das ist keine Unfallversicherung mehr, das ist eine Zwangsunterstützung der niedergehenden durch die blühende Industrie, wie sie ohne all' und jedes Präcedenz in der Vergangenheit ist und wofür ein wirthschaftliches oder sittliches Motiv nicht zu erfinden ist. Und nun denke man sich ferner die Situation, wenn eine Betriebsgenossenschaft, welche durch den Niedergang ihrer Industrie an Zahl der Unternehmer und Arbeiter derart reducirt wird, daß sie den gesetzlichen Voraussetzungen einer selbstständigen Existenz nicht mehr entspricht, belastet mit zahlreichen Invaliden-, Wittwen- und Waisenrenten, aber ohne einen Pfennig Deckungscapital sich, wie der Gesetzentwurf dies in Aussicht nimmt, eine Unterkunft bei einer anderen benachbarten Betriebsgenossenschaft suchen oder bei dem großen Topf eines Betriebsverbandes um Einlaß anklopfen muß! Mit welcher Freude wird nun solchen Schuldbeladenen nicht aufgethan werden, welch' freundliche Sympathien werden sich nicht zwischen den einzelnen Industriezweigen herausbilden, wenn es mehr und mehr in Uebung kommt, daß der eine für den anderen zahlen darf und muß? Und welch' kleinliche Gründe sind es, durch welche die „Begründung" für die Wahl dieses gefährlichen, ungerechtfertigten und zweckwidrigen Umlageverfahrens sich hat bestimmen lassen! Der Wunsch nach einer möglichst einfachen und bequemen Rechnungsführung und Kassenverwaltung, das — übrigens sehr begründete — Mißtrauen in die Zuverlässigkeit der erstmaligen Gefahrenklassenbildung, die Absicht, den Betriebsunternehmer durch minimale, erst allmählich steigende Anforderungen über die ganze, erst nach 12 bis 15 Jahren eintretende volle Tragweite des Gesetzentwurfs hinweg zu täuschen! Das heißt doch nichts Anderes, als die zukünftigen Geschlechter dafür büßen zu lassen, daß der heutige Gesetzgeber nicht die Fähigkeit in sich gefühlt hat, diese schwierige Frage einer überall zweckentsprechenden Ordnung entgegen zu führen! Und was endlich das letzte Argument für das Umlageverfahren anlangt, es könne durch die Ansammlung der durch das andere System bedingten Deckungscapitalien der Industrie ein erheblicher Theil der Betriebsmittel entzogen werden, so vermag ich dasselbe in der That nicht in Einklang zu bringen mit der an die Spitze des ganzen Gesetzentwurfs gestellten Forderung einer unbedingten Sicherheit der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen!

Meine Herren! Ich möchte noch eine Bemerkung machen, die nicht streng zu dem Thema gehört, welches ich augenblicklich behandle, ich möchte nämlich darauf hinweisen, daß, wenn die Vorlage mit diesem Umlageverfahren wirklich Gesetz werden sollte, die künftigen Generationen auf die dadurch geschaffene Institution un-

auflöslich festgenagelt würden. Sollte nämlich in künftigen Zeitläuften ein einsichtsvolleres Geschlecht zum System der Deckungscapitalien übergehen, und überhaupt wieder eine bessere Ordnung der Dinge herbeiführen wollen, so wird sich dem in der Schuldenlast von Hunderten von Millionen ein fast unüberwindbares Hinderniß entgegenstellen, wenn man sich nicht entschließen will, jenen mit Sorglosigkeit eingeschlagenen goldenen Nagel mit der goldenen Zange einer Reichsanleihe von exorbitanter Höhe wieder herauszuziehen!

Meine Herren! Die Ueberzeugung werden Sie wohl gewonnen haben, daß die freie Versicherung mit dem System der Deckungscapitalien, wie wir dasselbe vorschlagen, an unbedingter Sicherheit jede öffentlich geregelte Versicherung mit dem System des Umlageverfahrens erheblich übertrifft, hinter dieser aber auch dann nicht zurückbleibt, wenn die öffentliche Versicherung sich ebenfalls noch zum System der Deckungscapitalien entschließen sollte! Diese sind, aus denselben Factoren berechnet, hier wie dort gleich groß, befinden sich, nach unserem Vorschlage, hier wie dort in gleich sicherer Hut und, meine Herren, was die Aufbringung dieser Deckungscapitalien anlangt, sind es denn andere Personen bei der öffentlichen, andere bei der freien Versicherung, die zu der Aufbringung verpflichtet sind? Sind es nicht dieselben Betriebsunternehmer, und sollten diese der Staatsversicherung gegenüber solventer sein, als gegenüber der freien Versicherung? Nein, meine Herren, entweder ist die freie Unfallversicherung begründet auf dem Princip der Gegenseitigkeit mit unbegrenzter Nachschußverbindlichkeit der Betriebsunternehmer, dann liegt in dieser Beziehung ein Unterschied gegen die Versicherung des Gesetzentwurfes überhaupt nicht vor, oder es kommen Versicherungsgesellschaften mit dem Princip der festen Prämien in Betracht, dann ist eben in dem Garantiecapital der Factor vorhanden, der die festen Beiträge der Betriebsunternehmer ergänzt, wenn diese sich in Folge mangelnder Voraussicht des Versicherers oder vielleicht auch, weil wirklich Protuberanzen des Zufalles vorliegen, weil in unglücklichen Epochen die Schäden über die erwartungsmäßige Höhe hinausschießen, zur Zurücklegung der vollen Deckungscapitalien als ausreichend nicht erweisen sollten. Die bereits wohl erworbenen Renten werden durch diese Deficienz der Beiträge aber nie berührt, denn für jene sind ja die Deckungscapitalien bereits hinterlegt; es kann sich stets nur um die Deckungscapitalien neuer, höchstens im Laufe eines Jahres entstehender Renten handeln und es wird eben Sache der Normativbestimmungen sein, dafür Sorge zu tragen, daß das Garantiecapital solcher Gesellschaften von vornherein ausreichend hoch

gegriffen wird, und die Hand auf den Geschäftsbetrieb solcher Gesellschaften zu legen, deren Garantiecapital sich so sehr verminderte, daß es künftigen Jahresschwankungen nicht mehr gewachsen erscheint. Damit wäre auch der ungünstigsten Eventualität, wie fern sie auch nach den seitherigen Erfahrungen des deutschen Versicherungswesens liegen mag, begegnet und es ist zu behaupten, daß auf diese Weise **auch die freie Versicherung eine Sicherheit bietet, so unbedingt, wie überhaupt eine menschliche Einrichtung unbedingt sicher sein kann.**

Nun habe ich, meine Herren, die Möglichkeit bereits eingeräumt, daß trotz des Zwanges, der in der Sache selbst liegt, eine Anzahl von Betriebsunternehmern dennoch von der Unfallversicherung der Arbeiter absehen und es unternehmen werden, das Unfallrisico selbst zu tragen; es könnte dies seine volle Berechtigung, seinen guten Grund haben für Besitzer ganz ausgedehnter Unternehmungen mit außergewöhnlich großer und in günstiger Weise über die zahlreichen Betriebsstätten vertheilter Arbeiterschaft, also für Betriebsunternehmer, welche den Gefahrenausgleich in sich selbst haben, für welche sich bei normalem Eintritt der Unfallschäden die Entschädigungen mit den zu leistenden Versicherungsbeiträgen compensiren würden. Es können aber auch Unternehmer zurückbleiben, welchen diese Erwägung nicht zur Seite steht, die darauf rechnen, von Unfallschäden verschont zu bleiben. Betreffs aller dieser unversicherten Betriebsunternehmer nun würden wir, wie in Nr. 5 der vorliegenden Resolution geschehen ist, vorschlagen, daß sie die von ihnen in Folge Unfalls zu leistenden Renten durch Rentenversicherung bei einer staatlich concessionirten Lebens-, Unfall- oder Rentenversicherungs-Gesellschaft sicher stellen müssen. Schon das Haftpflichtgesetz von 1871 hat dem Richter die Befugniß beigelegt, auf Sicherstellung der schuldigen Renten zu erkennen; bei der heute herrschenden Tendenz, welche an die Sicherheit der Arbeiteransprüche die höchsten Anforderungen stellt, wird es keinen Bedenken unterliegen, die Sicherstellung der Renten von vornherein und ganz allgemein zu verlangen. Ich muß Sie indessen bitten, diese Sicherstellung nicht zu verwechseln mit der Sicherheitsleistung, welche von dem bekannten Haftpflichtgesetz-Entwurf der liberalen Parteien neben der Unfallversicherung in Vorschlag gebracht wurde, und welche nicht die Sicherstellung bereits erworbener Renten, sondern die Sicherstellung aller künftig etwa aus der gesetzlichen Haftpflicht entstehenden Verbindlich-

keiten bezweckt. Diese letztere Sicherheitsleistung, meine Herren, ist ein schöner Gedanke, aber eine Illusion, die sich praktisch nicht realisiren läßt, und zwar, um dies nur kurz anzudeuten, erstlich nicht wegen der Unmöglichkeit, die Höhe der Sicherheit für jede einzelne Betriebsstätte richtig zu bemessen, dann nicht wegen der Ungerechtigkeit, welche darin liegen würde, daß die Arbeitgeber weniger Arbeiter, z. B. die dreißigtausend Wind- und Wassermüller mit einem oder zwei Knappen, verhältnißmäßig größere Sicherheit zu leisten hätten, als die Arbeitgeber zahlreicher Arbeiter; endlich nicht, weil, wenn selbst nur von jedem der Hunderttausend Betriebsunternehmer, was doch das wenigste wäre, die Sicherheitsleistung für den Fall einer vollen Invalidisirung verlangen wollte, die Industrie nicht entfernt im Stande wäre, die Hunderte von Millionen, die dazu erforderlich wären, aufzubringen. Diese Sicherheit als Ersatz für die Unfallversicherung verlangen, ist nichts weiter und soll wohl nichts weiter sein, als ein Feigenblatt des Versicherungszwanges, welcher — ohne gleichzeitiges Versicherungsmonopol gedacht — zwar nicht alle Nachtheile des uns beschäftigenden Gesetzentwurfes hätte, aber dennoch, wie jeder andere Zwang, die Industrie mit polizeilicher Aufsicht und Controle umgeben und alle Vortheile der freien Versicherung sehr wesentlich verkleinern würde.

Die Sicherheitsleistung, welche ich im Auge habe, bewegt sich dagegen auf realem Boden, sie soll für bereits durch Unfall entstandene Rentenansprüche dem unversicherten Arbeiter dieselbe Garantie geben, die der versicherte Arbeiter hat, die Garantie, daß ihm, bezw. seinen Hinterbliebenen, der Genuß der Rente gesichert ist, unabhängig von allen Wechselfällen, denen sein verpflichteter Betriebsunternehmer im Laufe von Jahren ausgesetzt sein könnte. Gleichzeitig würde ja auch diese Sicherheitsleistung als Compelle zur Unfallversicherung insofern wirken, als mancher Betriebsunternehmer, der es nicht schwer nehmen mag, neben seinen Arbeitslöhnen auch noch eine Reihe von Jahren hindurch diese oder jene Rente zu zahlen, sich sehr überlegen dürfte, von der Unfallversicherung abzusehen, wenn ihn jeder schwerere Unfall damit bedroht, erhebliche Baarsummen, die Deckungscapitalien der Renten, aus seinem Betriebscapital zur Sicherheitsleistung auszuscheiden! Wenn ich nun, meine Herren, es empfehle, für diese Sicherheitsleistung gesetzlich den Weg der Rentenversicherung zu wählen, so hat dies zunächst seinen Grund darin, daß dies der einfachste, die Angelegenheit ein für alle

mal erledigende und zugleich der billigste Weg für den Betriebsunternehmer ist, während die anderweite Sicherheitsstellung für eine einzelne Rente mit mannichfachen technischen Complicationen verknüpft ist, auf die ich hier nicht näher eingehen will. Die Sicherstellung durch Rentenversicherung empfiehlt sich auch um deswillen, weil dadurch eine Gleichstellung der versicherten und unversicherten Arbeiter in so fern erzielt wird, als auch die Deckungscapitalien für die solchergestalt gekauften Renten bei derselben Instanz zu hinterlegen wären, wie die Deckungscapitalien der Unfallversicherungs-Gesellschaften selbst. Gelegenheit zu solchen Rentenversicherungen bietet sich mannichfaltig im deutschen Reiche. Alle Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungs-Gesellschaften befassen sich mit diesem Versicherungszweig. Man könnte aber auch daran denken, diese Rentenversicherungen speciell der „Kaiser Wilhelmspende" zu überweisen, da deren seitherige Wirksamkeit auf dem Gebiete der Arbeiter-Rentenversicherung gar sehr hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, die man mit Rücksicht auf die Veranlassung ihrer Entstehung zu hegen wohl berechtigt gewesen wäre.

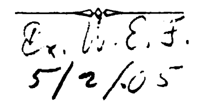
Will man nun noch einwenden, daß diese Sicherstellung der Rentenansprüche unversicherter Arbeiter doch immer dann nicht ausreiche, wenn in dem Momente, wo die Unfälle entstehen und vielleicht gerade durch dieselben der Unternehmer in Concurs gerathen, so ist zu entgegnen, daß durch die **Einräumung des Vorzugsrechtes an derartige Arbeiteransprüche**, wie solches ja allseitig in Aussicht genommen ist, der Kreis solcher Fälle sich auf das Aeußerste verengen würde, und wenn man auch dann noch, wie ich einräume, eine Lücke zu construiren vermag, so rechne ich dies zu jenen Tüfteleien, mit welchen die Gesetzgebung nichts zu thun haben soll. Meine Herren! Bedenken Sie, wie seltsam sich die Umstände verketten müßten, um einen solchen Fall herbeizuführen, der sich dann für den Betroffenen als ein Unglück qualificiren würde, wie das Schicksal es auch anderen Menschen dann und wann zusendet, ohne daß ein Gesetz sie dagegen zu schützen vermöchte. Mag in solchen seltenen Fällen die Armenpflege, die Wohlthätigkeit eingreifen, die Gesetzgebung, glaube ich, ist außer Stande, ohne Verletzung anderer größerer Interessen, hier eine Hülfe zu gewähren! Meine Herren! Nehmen wir an, daß ein, daß fünf, ja daß zehn derartige Fälle in einem Jahre vorkämen, wiewohl ich mir dies nicht zu denken vermag, darf man es verantworten, deshalb ein Gesetz zu erlassen, welches alle übrigen Betheiligten, die Arbeitgeber und die Arbeiter aufs Schwerste be-

nachtheiligt, welches die ganze Industrie in die spanischen Stiefel dieser Polizeigenossenschaften einschnürt, welches die Betriebsunternehmer der Möglichkeit beraubt, sich die Unfalllast zu erleichtern durch Benutzung der sich den Bedürfnissen der Betriebe anschmiegenden, in ihren Forderungen durch die Concurrenz moderirten freien Versicherung? Ist es zulässig, wegen dieser höchst hypothetischen Unglücksfälle ganz vereinzelter Arbeiter der gesammten Arbeiterschaft den Schutz des Leibes und des Lebens zu entziehen, welchen die individualisirende Versicherungsmethode gewährt? Und endlich, meine Herren, ist es gerecht, deshalb der freien Unfallversicherung, welche seither ihre Mission im wirthschaftlichen Haushalt des Volkes gedeihlich erfüllt hat und welche auch den größeren Aufgaben der Zukunft vollauf gewachsen erscheint, die Lebensader zu unterbinden, dadurch die Ergebnisse langjähriger Arbeit und erheblicher materieller Aufwendungen zu vernichten und die Erwerbsquelle der zahlreichen Versicherungsbeamten zu zerstören, deren Existenz und Lebensglück in der Waage des humanen Staates nicht minder schwer wiegen sollte, als das des Arbeiters!

Meine Herren! Wir haben ja hier an und für sich keine Veranlassung, uns in dieser Frage durch Rücksichten auf die Versicherungs-Gesellschaften zu echauffiren, wiewohl in unseren Tagen, wo man in der That nicht weiß, welcher Punkt unseres Erwerbslebens unbedroht ist, wo es heute der Tabaksindustrie, morgen den Verkehrswegen, übermorgen dem Versicherungswesen, und dann vielleicht der Zuckerindustrie gilt, eine Solidarität der Erwerbenden wohl angezeigt erscheint; aber das, meine Herren, haben wir hier zu bedenken und das berührt Ihre Interessen unmittelbar, daß mit der freien Versicherung auch der **Unfallversicherungs-Verband deutscher Müller** steht und fällt. Schon vor fast einem Jahrzehnt, als das Reich weder an Unfallversicherung überhaupt und noch weniger an diese Scheingenossenschaften dachte, haben Sie es verstanden, in diesem Verbande für die Mühlenbetriebe die Unfallversicherung auf wahrhaft genossenschaftlicher Basis zu regeln, indem Sie den Betriebsunternehmern in der Generalversammlung und dem Vorstand einen materiellen Einfluß auf die Festsetzung der Versicherungsgrundsätze, die Verwaltung des Geschäfts und auf die Abwickelung der Schäden gesichert haben! Und Sie haben es durch den Anschluß an eine Actiengesellschaft zugleich ermöglicht, sich, unbeschadet aller organischen Vortheile der Gegenseitigkeit, den Vorzug der festen Prämie zu sichern, indem jene Gesell-

gleich jenem Grundsatze die Ehre geben, der mir nicht das Eigenthum einer wirthschaftlichen Schule, sondern tief in dem deutschen Volkscharakter begründet zu sein scheint, jenem Grundsatz, durch dessen Verleugnung die Entwicklung und Entfaltung der realen Kräfte des Volkslebens gehemmt und ertödtet wird, dem Grundsatze nämlich, daß die persönliche Freiheit, die Freiheit des Erwerbes, die Freiheit des Verkehrs, nicht beschränkt werden soll, es sei denn, daß, was in unserer Frage nicht der Fall ist, dies unabweisbar bedingt werde durch das Bedürfniß des Staates und das Wohl unseres theuern Vaterlandes! (Allseitiger Beifall.)

**Die beantragten Resolutionen fanden die einstimmige Annahme der Generalversammlung.**



Faber'sche Buchdruckerei, Magdeburg.

